Unpartheyische Critik über Juristische Schriften inn- und außerhalb Deutschland.

Fünfter Band, zweytes Stück.

Leipzig,
bey Friedrich Lankischens Erben 1755.

I.

Barnabae Brissonii de Formulis et solennibus Populi Romani verbis Libri VIII. ex recensione Francisci Caroli Conradi in Acad. Julia quondam Prof. P. Jur. Ord. cum Vita et Elogiis Barnabae Brissonii, conspectu totius operis, summariis, auctorumque formularum rerum et verborum Indicibus. Accessere Curae nouae et animaduersiones *Jo. Augusti Bachii*, Jur. Utr. D. et Prof. Publ. Ant. Jur. Lipsiae ex officina Weidmanniana 1754. fol.

10. Alph. 2. Bog.

Es ist sattsam bekannt, daß die Kenntniß der alten Formeln des Römischen Volks zur gründlichen Wissenschaft des Römischen Rechts, zur Erklärung der Digesten, und des Codicis, unentbehrlich ist. Selbst in den Pandekten, und in den andern Büchern des Justinianischen Rechts ist noch eine große Menge Formulare vollständiger Legum, SCtorum, Edictorum, Stipulationum, Cautionum, Testamentorum, Actionum vorhanden; andere Händel zu geschweigen, davon noch viele Formulare vorkommen. Die Antiquität kann ohne die Wissenschaft solcher Formeln eben so wenig gründlich erläutert,

 und

und verstanden werden, als die Römische Jurisprudenz. Barnabas Brissonius hat demnach beyden Arten der Wissenschaften einen ungemeinen Dienst erwiesen, daß er die solennen Formeln und Worte des Römischen Volkes gesammlet, und in Druck gemein gemacht hat. Es wird nicht leicht ein gelehrter Jurist oder Humaniste, seyn, der nicht dieses gelehrte Buch besessen, und gebraucht haben sollte. Man sieht dieses an den häufigen Anführungen desselben. Es ist auch in der That darinn ein großer Vorrath von Gelehrsamkeit enthalten. Man findet eine Menge Verbesserungen von Stellen der alten lateinischen Autoren, die so glücklich sind, daß sie nachher in MSS. gefunden worden, und daher heut zu Tage meistens im Texte stehen. Viele Materien des Alterthumes sind mit vielem Fleisse darinn erläutert, und ins Licht gesetzt. Es ist daher kein Wunder, wenn von diesem so nützlichen und gelehrten Werke viele Auflagen bereits vorhanden sind. Unter allen Auflagen aber ist unstreitig diejenige die allervorzüglichste die der seel. Herr Conradi besorget hat, die zu Leipzig bey Krugen 1722. herausgekommen ist. Denn da nach Art der alten Bücher die Zahlen der Bücher und Capitel von den angeführten Stellen mangelten, und daher die Allegata nicht bequem zu brauchen waren; so hat der seel. Conradi mit unsäglicher Mühe, und großem Fleisse alle die angeführten Stellen nachgeschlagen,

und

und dadurch die Citationen berichtiget. Wodurch diese Edition ungemein viel brauchbarer geworden ist, als die vorhergehenden. Nachdem nun diese Auflage wegen ihrer Vorzüge, und Brauchbarkeit bereits gänzlich abgegangen und in den Buchläden nicht mehr zu haben war; so hat man von Seiten der Verleger zum gemeinen Besten gesorget, daß diese Auflage von neuem abgedruckt worden. Damit aber auch dabey nichts verabsäumet werden möchte, was zum Vorzuge einer neuen Edition dienen könnte, damit die etwa hin u. wieder eingeschlichenen Druckfehler verbessert und die neue Auflage so viel als möglich, ohne Fehler geliefert werden möchte, hat man die Besorgung davon dem schon durch andere Schriften mit Ruhm bekannten Herrn D. Bach aufgetragen, und verlangt, daß er noch einige Anmerkungen machen möchte, so viel der Raum und die Kürze der Zeit verstatten wollten. Da nun freylich in diesem vortreflichen Werke nicht wenige Formeln unberührt, oder vergessen geblieben, oder die Formeln öfters nicht erklärt worden, wo doch eine Erklärung nöthig gewesen wäre; so hat Herr D. Bach in seinen Anmerkungen beträchtliche Zusätze, und Erläuterungen beygebracht; wiewohl er selbst gestehet, daß wegen der Kürze der Zeit (denn es wurde so gleich mit dem Drucke angefangen, als ihm die Besorgung aufgetragen worden war, und in einer halben Jahres Frist damit zum Ende geeilet) nicht so vieles angemerkt werden kön-

nen, als in andern Umständen geschehen seyn würde. Er muste sich mit demjenigen begnügen, was ihm bey Lesung des Werkes anzumerken beyfiele; oder in seinen Aduersariis aus andern Ursachen aufgezeichnet war. Unterdessen hat er sich mit vielem Fleisse bemühet, die nicht erklärten Formeln zu erklären, die von Brissonio übergangenen (so viel ihm davon in Eil beyfiele,) hinzuzusetzen, diejenigen Autores endlich anzumerken, die etwa eine Formel oder Materie sorgfältig untersucht oder erläutert haben. Alles aber hat er kurz gefaßt, damit der Preiß des Werkes nicht erhöhet werden dürfte. Wir müssen bekennen, daß ungeachtet der Kürze der Zeit, und Enge des Raumes die Anmerkungen des Herrn Herausgebers beträchtlich, und der Gelehrsamkeit desselben vollkommen gemäß sind, und daß hierdurch dem Brissonischen Werke eine nicht geringe Zierde, und besonderer Vortheil zugewachsen, und dasselbe noch brauchbarer geworden ist. Weil das Werk selbst schon hinlänglich bekannt ist, so ist nicht nöthig weiter etwas davon zu sagen, wir wollen daher nur von den Anmerkungen einige Proben anführen: um unsere Leser davon zu unterrichten.

P. 57. hat Brissonius alle Stellen der alten Autoren verbessert wissen wollen, wo Populus Romanus Quiritium vorkömmt; indem er dieses für unrichtig hält; in der Anmerkung aber werden dieselbigen gerettet und gezeiget, daß

diese

diese Formel richtig und eben so viel ist, als Populus Romanus, qui idem Quiritium. P. 59. wird in der Anmerkung kurz von der Exauguratione sacrorum geredet. P. 91. wird ein Zusaz von den Votis Quinquennalibus, Decennalibus, etc. gemacht, die von dem Verfasser übergangen worden. P. 102. wird die Detestatio Sacrorum, die von Brissonio vergessen worden, angemerkt und gezeigt, daß sie nichts anders gewesen ist, als eine Einweihung, (dedicatio consecratio sacrorum) welche nach der Vorschrift der pontificum, in Gegenwart, und mit Genehmhaltung des Volks (teste populo, woher sie auch genennt wird) geschehen ist; und zugleich wird der von einigen Gelehrten gemachte vermeinliche Unterschied der Dedicationis und Consecrationis widerlegt und verworfen. P. 103. wird die solenne obtestatio tibicinis, bey dem Cic. pro dom. c. 48. beygebracht, und gelehrt erläutert. P. 104. wird die Consecratio Imperatorum Rom. nach dem Tode, davon sie Diui genennt worden, kurz bemerket. P. 116. wird in der Anmerkung postulatio für prodigium, und das alte Wort postilio, die Formel postilionem postulare, und postularia sacra angeführt, und erklärt. P. 118. ist ein langer und weitläuftiger Zusaz aus dem jure sacro oder pontificio der Römer von den sacris priuatis, oder dem Hausgötzendinste. Wir wollen, der Gründlichkeit wegen, einen kurzen Auszug davon mittheilen. In den 12. Tafeln war ver-

verordnet, daß der Hausgötzendienst beständig in den Familien unterhalten werden sollte (Sacra priuata perpetua manento) Cic. Leg. II, 19. Aus diesem Gesetze haben die Pontifices unzählige Regeln und Folgerungen gezogen, wie Cic. sagt. Es ist von ihnen dahin gebracht worden, daß zu Vermeidung des Unterganges dieser Sacrorum priuatorum bey dem Absterben eines jeden Hausvaters dieser Hausgötzendienst auf diejenigen fallen sollte, an welche entweder sein ganzes Vermögen, oder doch der gröste Theil desselben verfiele; daß also dieser Götzendienst eine Last der Erbschaft oder des Vermögens ward. Daher kömmt die Redensart: hereditas sine sacris, d. i. eine Erbschaft ohne Beschwerung. Cicero sagt am angeführten Orte, Sacra pecuniae esse adligata. Wer das Vermögen erbte, muste auch die Sacra mit annehmen. Daher ist es ungereimt, wenn einige meinen, die Ursache der von den Römern in den zwölf Tafeln geordneten successionis ab intestato, sey von den Sacris priuatis herzuleiten (*). Sondern man muß vielmehr sagen, wer das Vermögen, oder den grösten Theil erbte, oder sonst erlangete, es mochte dieses Testamentsweise, oder ohne Testament geschehen, der muste auch zugleich Erbe des Götzendiensts seyn. Cicero sagt auch ausdrücklich, daß dieses auctoritate Pontificum (d. i. durch die Auslegung) sine lege, (und also nicht aus dem Gesetze der 12. Tafeln gekommen,

(*) S. des 4ten Bandes 3. Stück pag. 284.

men, daß allemal der Erbe oder neue Besitzer der Güter die Sacra übernehmen müssen. Ferner waren nicht nur die Erben, oder Legatarii, sondern auch die Gläubiger, die am meisten von ihrer Forderung bezahlt bekommen, (wenn nämlich eine sectio bonorum, oder concursus creditorum, entstanden) ja auch die Schuldner, und die, so am meisten von des verstorbenen Verlassenschaft (dazu sich kein Erbe gefunden) durch Verjährung erlangt hatten, dazu verbunden, wie Cic. Leg. II. 19. ausdrücklich sagt. Da nun aber, wie gewiesen worden, das eine grosse Beschwerung war, die berührten Sacra mit zu übernehmen, indem die Opfer viel Kosten verursachten, so haben die Juristen auf Mittel und Wege gesonnen, wie sie die Verlassenschaften von dieser Beschwerung erleichtern und befreyen möchten (sacris liberarent hereditatem.) Es sind daher von ihnen verschiedene Mittel und Cautelen erfunden worden. Vors erste haben sie wie Cicero de Leg. II, 21. sagt, partitionis caput ersonnen. Das war eine Formel die der Testator in seinem Testamente brauchen muste, um den legatarium partiarium von dieser Beschwerung zu befreyen; ut centum numi in testamento deducerentur, daß also dieser legatarius um 100. asses weniger nehmen sollte, als auf den Erben käme, und also von dieser Beschwerung frey, und allein die Erben derselben unterworfen wären, weil nur derjenige die Sacra übernehmen muste, qui plurimum cepisset.

Die Formel ist aber ohngefehr diese gewesen: Maeuius cum Sempronio partito hereditatem, deductis centum numis. Gesetzt aber nun der Testator hätte vergessen gehabt, dieses caput partitionis einzurücken: so hatten sie eine andere Cautel bereit: sie hiessen denselben weniger nehmen, als den Erben gelassen wurde. Cicero sagt: si in testamento deducta scripta non sit etc. welches unstreitig fehlerhaft ist, und daher von den H. V. verbessert wird: si int. deductio scripta non sit. Ein anderes Mittel die Sacra loß zu werden (sacrorum interimendorum) war dieses, wobey die im Cic. pro Muren. c. 12. gedachten senes ad coemtiones faciendas perimendorum sacrorum causa gebraucht worden sind. Viele vermengen diese senes annoch heut zu Tage (*) mit den senibus coemtionalibus beym Plauto. Dieses Mittel wird genennt coemtio, sacrorum perimendorum causa, welches der Herr Verfasser gründlich erläutert und zeigt wie es damit zugegangen sey. Endlich zum letzten haben die Juristen erfunden, vermittelst einer stipulationis, und per aes et libram, den legatarium partiarium von der Beschwerung der sacrorum frey zu machen. Cic. de Leg, II. 20. 21. welches der H. V. widerum deutlich macht: zugleich aber zeigt, was bey dem Cic. am angeführten Orte heredem soluere, nnd hereditatem soluere heist; welches letztere d' Ar-

naud.

(*) S. d. 4. Bandes 3. Stück p. 285.

naud. Var. Conj. P. 221. für verdächtig ausgiebt. P. 126. zeigt der H. V. wie pronunciare, und renunciare magistratus creatos unterschieden sind. P. 128 wird die promulgatio legis, und die Formeln abrogare legem, derogare legi, obrogare, und subrogare legi, beygebracht. P. 129. gezeigt, was praescriptio legis sey; P. 132. aber erklärt, was leges sacratae geheissen, die Brissonius gar übergangen hatte. P. 156. findet man in einem kurzen Zusatze die Formeln relationem egredi, referre, und censere, welche anzeigten, daß ein Senator in seinem Voto einen Anhang gemacht, davon kein Vortrag geschehen war. P. 157. wird, gegen Brissonii Meinung, gelehrt, daß so wohl summa reipublicae, als summa respublica recht sey. P. 171. wird gewiesen, wie senatus consultum per relationem factum, und SCtum per discessionem unterschieden gewesen. P. 172. was diem dicendo eximere geheissen. P. 179. werden in einem Zusatze die Formel in SCtis poni ad scribendum angemerkt und erkläret, ingleichen gezeigt was praescriptio SCti, und wie auctoritas perscripta, und auctoritates praescriptae, die Brissonius vermenget, von einander unterschieden gewesen. P. 194. wird supplicatio funerum angeführt, und erklärt. P. 198. wird gewiesen, was SCtum tacitum gewesen. P. 222. wird von den Titulaturen geredet, da die Römer verschiedne Völker Fratres, Cognatos, Consanguineos populi Rom. genennt

nennt haben. P. 317. wird die Formel der alten Juristen de eadem re alio modo beygebracht, und erläutert. P. 322. die Formel causas noscere. P. 328. wird gewiesen, was es geheissen vir virum legit bey den delectibus militaribus. P. 346. wird ein Formular einer Missionis honestae der Soldaten aus Maffei Istor. diplom. p. 30. angezeigt. P. 350. wird gewiesen, was aduocati, und aduocatio in der freyen Republik gewesen. P. 351. wie sacramentum und sponsio in Processen unterschieden gewesen. P. 435. was mittere in consilium iudices gewesen. P. 493. wie probare opus und opus adprobare, unterschieden gewesen. P. 573. wird von der cretione hereditatis gehandelt und dargethan, was cretio libera, simplex, und imperfecta gewesen: P. 681. werden zwey formulae sepulcrales, nämlich sub ascia dedicauit, und sine ulla deductione angemerkt. P. 697. wird das Sprüchwort und Formel in den öffentlichen Auctionen Sardi venales, aliis alio nequior erklärt.

So viel wird genug seyn, unsere Leser von dem Werthe der neuen bey diesem Werke gemachten Zusätze und Anmerkungen zu unterrichten

* *
*

II. An-

II.

Antonii Mariae Maſſa, ICti, in Curia Genuenſi Aduocati, nunc Lucanae Rotae auditoris, *Familiarium obſeruationum ad deciſiones Flaminii Chartarii Libri tres*, quorum Liber Primus, ſeu Tomus I. Pars I. continet dictas *Obſeruationes*; Liber Secundus, ſeu Tom. I. Pars II. complectitur *Deciſiones Rotae Lucenſis*, ab Auctore compilatas et digeſtas, dictas obſeruationes confirmantes, cum Indice argumentorum et materiarum utriusque Partis tomi I. quibus acceſſit index materiarum, deciſionum *Chartarii* denuo cum dictis obſeruationibus impreſſarum; Liber III. ſeu tom. II. comprehendit *deciſiones diuerſorum* dictas obſeruationes comprobantes, cum Indice argumentorum, et materiarum ſeparato. Lucae. 1730. Ex Typographia Leonhardi Venturini fol.

Tom. I. 8. Alph. 4. Bogen.

Es iſt zwar dieſes Werk bereits im Jahre 1730 ans Licht getreten; da es uns aber ietzo allererſt zu Geſichte gekommen iſt, tragen wir kein Bedenken, es denen praktiſchen Rechtsgelehrten zu Gefallen, denen daran gelegen ſeyn kann,

kann, die Rechte und Jurisprudenz in Italien, sonderlich zu Genua, einigermasen zu kennen, bekannt zu machen. Es ist, wie der Titel anzeigt, in drey Bücher abgefast, und in eben so viel Bände abgetheilet.

Das erste Buch enthält Obseruationes fami-
p. 3 liares ad Flaminii Chartarii decisiones. Allemal werden die decisiones Flaminii Chartarii vorausgesetzt, auf welche die obseruationes darüber folgen. Die erste obseruation betrift die Proceßkosten, und erörtert, ob sie nach dasigem Rechte von dem der den Proceß verlohren, gefordert werden können, wenn sie in dem Urthel nicht mit zuerkannt worden sind. Es wird darinn weitläuftig von denen Gerichtsunkosten gehandelt. In der zweyten wird gezeigt, daß, wenn in dem Processu executiuo die exceptio iudicis incompetentis bloß zugelassen ist, nicht zugleich auch die exceptio litis pendentiae als zugelassen zu verstehen sey, von beyderley Exceptionen Unterschiede wird dabey gehandelt. In der dritten wird gewiesen, daß, der Kläger in processu executiuo, nicht nur wenn es liquide Forderungen sind, bey welchen der executivische Proceß mit Statt hat, mit dem priuilegio simultanei processus, sondern auch bey illiquiden Forderungen, und bey welchen kein executivischer Proceß Statt hat, doch in diesem Falle ohne das priuilegium simultanei processus, und bloß ad effectum prorogandae

iuris-

iurisdictionis mit der Reconvention könne belangt werden. Die vierte handelt von dem Termine zum Zeugen Verhör, und von dem Termine zur Beweisführung. Die vierte geht auf das Statutum zu Genua, dessen Verordnung, daß der, so in einem Processe verlohren, auch in die Unkosten für verurtheilet zu achten ist, auch ebenfalls auf den zu ziehen ist, der von Schiedsrichtern verurtheilt worden ist; die aber doch den verurtheilten während des zum laudo bestimmten Termins, nicht aber nachher, von den Unkosten loszählen können, wobey zugleich von dem laudo verschiedenes beygebracht wird. Die sechste zeiget, daß eine solche Convention, vermöge deren sich ein Schuldner an jedem Orte vor einem judice incompetente zu stehen anheischig macht, gültig sey, es könne aber der Beklagte so lange pœnitiren, als der Kläger noch nicht die Sache bey einem judice incompetente anhängig, oder der Beklagte einem solchen Richter sich unterwürfig gemacht; wobey zugleich die Erweiterung, und Einschränkungen dieser Lehre vorgetragen werden; zum Verstande des Textes in L. si conuenerit D. de judic. In der siebenden wird von dem beneficio competentiae genau geredet. In der achten wird gewiesen, daß so wohl nach den gemeinen Rechten, als nach den Statuten zu Genua, eine Ehefrau währendes Ehestandes, wenn der Ehemann in Verfall seiner Güter kömmt, zur Versicherung ihres Eingebrachtens, die Güter des

Man-

Mannes ihr anzuweisen begehren könne. Die neunte thut dar, daß, wenn ein Statutum zum Beweise nichts anders als instrumenta publica zuläßet, der Beweiß der Quantität der Interessen durch Zeugen geführt werden könne, wenn aus einem solchen instrumento publico die Verbindlichkeit zu Interessen erhellet. In der zehnten handelt der Verfasser ab, daß der iudex appellationis sein Urtheil vollstrecke; welche Regel er doch auch durch Ausnahmen limitiret. In der eilften wird dargethan, daß ein Pachter oder Miethmann von dem gepachteten oder gemietheten Grundstücke, nicht getrieben werden könne, so lange die Zeit dauert, auf welche er den Mieth oder Pachtzinß voraus bezahlt hat; wie denn einem solchen Pachter oder Miethmanne, nicht weniger jedweden Gläubiger, oder possessori non vitioso, die Inbehaltung der besessenen, oder gepachteten Sache wegen seiner Meliorationen, oder hypothekerischen Forderungen zustehe. Die zwölfte löset die Frage auf, ob einem Gläubiger vermöge der Clausulae constituti, und Kraft eines pacti executiui, sich eigenmächtig in den Besitz eines specialiter hypothecirten Grundstückes zu setzen, das Recht zustehe, sich, ohne den dritten eben desselben Grundstückes Besitzer zu citiren, in dem Besitze sich associiren zu lassen. In der dreyzehnten lehret der Verfasser, daß ein Bürge, so sich für einen Pachter auf eine gewisse Zeit gut gesagt hat, ohne seine Einwilligung für einen

nen stillschweigenden oder ausdrücklich erneuerten Pacht nicht verbindlich bleibet, hingegen Bürge, so einen Schuldner, wenn er in einer gesetzten Zeit nicht bezahlt, oder sonst liberationem erlangt, im Gefängnisse zu stellen, bey nicht erfolgter Zahlung oder liberatione, den Schuldner zu stellen verbunden bleibt, wenn gleich der angesetzte Termin von dem Gläubiger, ohne Wissen des Bürgen, verlängert worden. Die vierzehnte Obseruation handelt von Insinuation der Citation. Die 15te zeiget, daß die exceptio meliorationum wider Vollstreckung eines Urthels darinn die Meliorationen zu erstatten erkannt worden, wenn sie in continenti liquida, eingewendet werden könne. Die sechzehnte setzt das Genuesische Statutum ins Licht, welches verordnet, daß derienige, so die Execution eines Instruments suchet, bey dem Ansuchen solcher Execution den Eyd für die Gefährde schwören, und einen tüchtigen Bürgen, zur Sicherheit der Ersetzung desjenigen, so er indebite erlangt, der Schäden, Unkosten, und der darauf annoch gesetzten Strafe schaffen solle. Die siebenzehnte weiset, daß das Statutum zu Genua vom Productions-Termine, von der productione reali zu verstehen sey. Die achtzehnte handelt von dem Verkauf und cessione actionum, wenn ein pactum de non vendendo gemacht worden, nach dem Statuto zu Genua. In der 19ten wird gewiesen, was so wohl nach Genuesischen als nach Kaiserlichen Rechten erfordert wird,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

daß einem ältern Gläubiger, das Geld, so einem spätern Gläubiger bereits gezahlt worden, zurück zu fordern, zustehen möge. In der 20ten wird von dem Remediis ex Lege Diffamari, ex Lege Si Contendat, und ex Lege Aurelius §. Certum D. de liberat. legat. gehandelt. In der
p. 123. 21ten von der Regel, daß denen ohne Citation der Partheyen abgehörten Zeugen nicht zu glauben; welches erweitert und eingeschränkt wird; in der 22ten wird erörtert, ob die Beweisführung ohne Ansetzung eines termini probatorii gültig sey; in der 23ten, ob eine Frau Zeuge seyn könne, in einer Sache, die ihren Ehemann als Erben betrift, und was für Glaubwürdigkeit anverwandte Zeugen verdienen. In der 24ten wird erwiesen, daß, wenn der Princeps eine verlohrne Instanz wiederum zugestanden hat, nichts ferner in der Sache ergehen könne, woferne die Unkosten nicht wider erstattet werden, wenn auch gleich der Unkosten im Rescripte nicht gedacht worden. In der 25ten wird von einem Statuto zu Savona gehandelt, welches verordnet, daß die Sachen so unter 35. Scudi sind, compromittiret werden sollen. In der 26ten wird erwiesen, daß die Statuta, welche denen öffentlichen und privat Instrumenten eine geschwinde Execution ertheilen, die Ordnung des Processes betreffen. In der 27ten wird erörtert, daß ein Urthel, welches erklärt, daß die Zeugen ad perpetuam rei memoriam, abgehört, oder

nicht

nicht abgehört werden sollen, die Kraft eines Definitivs habe. In der 28ten wird dargethan, daß ein Urthel, so viele Personen auf einmal schlechtweg und gesammt in die Unkosten verurtheilet, so zu verstehen sey, daß sie in gleiche Theile verurtheilt worden; in der 29ten wird gefragt, ob verba futuri temporis eine Verbindlichkeit hervor bringen. In der 30ten wird gewiesen, daß eine Zahlung, die an einen andern, als den rechten Gläubiger geschehen, der die Zahlung gethan, nicht liberire. In der 31ten, daß ein Statutum, so innerhalb einer gesetzten Zeit die Production anbefiehlt, von der reali productione zu verstehen sey. In der 32ten, daß die legitimation der Personen in judicio ordinario nothwendig ist, wenn auch die Gegenpart nichts einwendet; in der 33ten, was zur Verordnung eines Sequestri, so wohl nach dem Genuesischen Statuto, als nach den gemeinen Rechten nothwendig sey. In der 34ten wird diejenige untersucht, ob, für die Schulden, so eine Frau vor erfolgter Heyrath gemacht hat, wenn alle ihre Güter zum Brautschatze angewiesen worden, die Execution in die bona dotalia geschehen könne, und für die Schulden, und Verbrechen, so während der Ehe gemacht worden, und was zu beobachten sey, damit die berührte Execution in die besagten Güter geschehen könne. Die 35te Obseruation handelt wiederum einige Fragen vom Sequestro nach

den Genuesischen Rechten ab. Die 36te zeigt, daß ein bedingtes Instrument nicht zur Execution gebracht werden könne, bevor die Bedingung erfüllt ist. In der 37ten werden verschiedene Rechtsregeln abgehandelt, und unter andern die, daß ein Appellante, wenn er den judicem a quo wiederum angehet, anzusehen sey, als wenn er der Appellation renunciret hätte. In der 38ten wird gewiesen, daß nach Bezahlung des Capitals das Interesse debitum judicis officio nicht weiter gefordert werden könne.

In der 39ten wird gefragt, ob eine Execution, darinn excedirt worden, ganz und gar nichtig sey. In der 40ten wird die Weise gezeigt, wie man die pretia rerum, darthun müsse. In der 41ten werden einige Fragen den Pachter oder Miethmann betreffend abgehandelt. In der 42ten wird weitläuftig von der rei vindicatione gehandelt. In der 43ten wird gelehrt, daß eine Ehefrau, so wohl währendes Ehestandes, als nach dessen Trennung, in dem Fall, wenn der Mann in Abfall seiner Nahrung geräth, nach der Billigkeit eine Klage wider den Vater oder dessen Erben habe, die das Heyrathsguth noch schuldig sind, die Bezahlung desselben zu fordern; in der 44ten, daß ein Urthel, welches in dem Diffamationsprocesse ein ewiges Stillschweigen auferlegt, ein Definitiv sey; in der 45ten, daß die Sententia executionis debitoris ihre Kraft habe in Ansehung aller, auch derer, so nicht dazu citiret worden.

den. In der 46ten wird weitläuftig von solchen Statuten, und sonderlich dem zu Genua gehandelt, worinn denen Contracten der Weibespersonen und Unmündigen gewisse Solennitäten, vorgeschrieben sind. In der 47ten wird die Materie von einem dritten, der einer Sache interveniret, weitläuftig untersucht. In der 48ten wied gezeigt, daß ein Schuldner seinem Gläubiger die Bezahlung nicht hinaus schieben könne, unter dem Vorwande, daß derselbe die Ceßion eines Capitals bey einem Schuldner acceptiret habe, unter der Bedingung semper et quandocunque facta fuerit solutio. In der 49ten wird von der Obligation unter einer conditione resolutiua geredet; in der 50ten von Ablegung der Rechnung der Vormünder, und anderer Administrorum; in der 51ten wird gefragt, ob die in dem Libelle vor der Litis contestation geschehene Production nach der Einlassung in dem termino probatorio von neuen zu wiederhohlen. In der 52ten werden verschiedene Processualische Materien ausgeführt. In der 53ten wird gewiesen, daß ein judex competens in executiuo auch competens ist in ordinario. In der 54ten wird von dem mandato praesumto personarum conjunctarum geredet; in der 55ten wird ein Statutum zu Genua erkläret. In der 56ten wird behauptet, es könne ein Sohn wider seinen verschwenderischen Vater klagen, Sicherheit des mütterlichen Heurathsguts, der Alimenten, und des Pflicht- p. 260.

theils ingleichen praeuentiuam restitutionem fidei commissi, zu erlangen. Die 57te, betrift die Erstattung der Gerichtskosten; die 58te die Kraft eines Urthels ohne Acten; die 59te das Genuesische Statutum von den causis executiuis. In der 60ten wird die Frage untersucht, ob, wenn mehreren Richtern, die Jurisdiction zustehet, einer ohne dem andern ein Urthel sprechen könne. In der 61ten wird von dem Rechte eines dritten geredet, so für einen Schuldner bezahlt. In der 62ten wird untersucht, ob wider den Cessionarium die Compensation desjenigen eingewendet werden könne, was er selbst in seinem eigenem Namen schuldig ist. In der 63ten wird verschiedenes ausgeführt von der Legitimation der Personen in Gerichten, von dem Cessionario. In der 64ten, daß ein Unmündiger, so mündig gesprochen worden, dennoch keine Grundstücken veräußern könne. Die 65te enthält wiederum verschiedene Fragen. Die 66te erläutert wiederum eine Verordnung des Genuesischen Statuti. Die 67te erläutert einige Verfassungen zu Genua in Ansehung der hohen Gerichtbarkeit. Die 68te erörtert einige Materien des Lehnrechts. In der folgenden wird von den conditionibus fidei commissorum, und einigen andern Dingen geredet; in der 70ten von der Eviction; in der 71ten wird gewiesen, daß das Geständniß des verarmten Schuldners, zum Präjudiz des Bürgen nichts erweise. In der

72ten

72ten wird die Weise angezeigt, wie die Meliorationen erwiesen und taxiret werden können. Die 73te betrift die possessionem jure familiaritatis. Die 74te den usum fructum uniuersalem, den der Mann im Testamente seiner Frau ausgesetzt hat; und einige andere Fragen. Die 75te lehret, was erfordert werde, p. 508.
daß der Erbzinsmann, wegen nicht bezahlten Erbzinses, oder anderer nicht gehaltenen Versprechen seines Erbzinsgutes verlustig werde; und redet zugleich von der purgatione morae. In der 76ten wird gewiesen, daß der judex der in der Hauptsache competens ist, auch in allen hervorkommenden und einschlagenden Sachen competens ist. Die 77te erläutert wiederum einen Art. des Genuesischen Statuti. Die 78te gehet auf die Legitimation eines Anwaldes in Processen. In der 79ten wird gewiesen, daß ein neu Gesetz nicht auf die schon anhängigen Processe gehet; und unter andern, daß zu Genua die Geistlichen in allen Dingen nach den Römischen Rechten gerichtet werden. Die 80te handelt von der Hypotheck eines Verpachters auf denen Gütern, die der Pachter ins Grundstück mitgebracht hat, ingleichen von der Pfändung des Viehes und andern. Die 81te redet von denen mit einem Eyde bestätigten Contracten der Unmündigen. Die 82te zeigt, daß in den zweyseitigen Contracten derjenige so zuerst klaget, erweisen müsse, daß er von seiner Seite den Contract erfüllt habe.

In der 83ten wird gefragt, ob ein solches Instrument zu vollstrecken sey, in welchen sich jemand zwar als Schuldner einer gewissen Summe bekennt, aber doch zugleich mit ausdrückt, daß, wenn nach geschehener Berechnung, eine geringere Summe gefunden würde, nur diese für schuldig zu achten seyn solle. In der 84ten wird so wohl aus den gemeinen Rechten, als aus dem Genuesischen Statuto erwiesen, daß, wenn ein procurator generalis im Namen des Principals belangt wird, auf sein Verlangen ihm eine Dilation, seinen Principal davon zu unterrichten, zugestanden werden müsse. Die 85te redet wiederum von dem Verlust eines Erbzinsgutes und einigen andern Materien; die 86te von dem Rechte zu holzen, oder der Hutung auf fremden Grundstücken. Die 87te zeigt, daß die Execution, so in Gütern, die ein dritter besitzet, nichtig ist; die 88te handelt von dem termino probatorio nach dem Statuto zu Genua; die 89te geht auf die von dem Schuldner geschehene Deposition, wodurch die Bürgen von ihrer Verbindlichkeit loskommen; die 90te aber auf die Zeugenaussage; die 91te auf die Contracte der Weiber und Minderjährigen, denen gewisse Solennitäten in einem Statuto vorgeschrieben sind; die 92te zeigt, in welchen Fällen ein speciale mandatum erfordert werde. In der 93ten wird gewiesen, daß Kläger den Beklagten die Instrumente zu ediren verbunden sey; aber nicht vice versa.

Die

Die 94te handelt von der Kraft der clausulae constituti; Die 95te von der Renunciation der Citation, ob diese erlaubt sey; die 96te von dem Beweise des Eigenthums. Die 97te von dem Vorzugsrechte des ersten Pachters oder Miethmanns vor einem neuen. Die 98te von einem Art. in dem Genuesischen Statuto. Die 99te von den exceptionibus judicis declinatoriis. Die 100te, von einem Art. in dem Genuesischen Statuto; Die 101te von dem Zeugenverhöre nach dem Genuesischen Statuto; die 102te von dem Verstande des Worts Erben, in einem Testamente; die 103te von denen Subhastationen; die 104te von der Kraft des pacti, de non alienando, so in einem Contracte angehänget worden; die 105te geht auf die Execution. In der 106ten wird erörtert, ob der, welcher Zeugen producirt, und sie dazu vereyden lassen, könne gezwungen werden, das Zeugen-Verhör zu besorgen; die 107te von der exceptione excussionis; die 108te von der Verlängerung eines in den Gesetzen bestimmten Termins; die 109te von der condictione indebiti; Die 110te von dem legato nominis, wenn der benennte nichts schuldig wäre. In der 111ten wird gefragt, ob so wohl nach gemeinen Rechten als Genuesischen Statuten eine Appellation von Interlocuten zuläßig sey. Die 112te handelt von der Edition der Bücher und Schriften, so der Kläger dem Beklagten thun muß, p. 577.

um seine Ausflüchte daraus zu fundiren. Die 113te zeigt, daß eine Exception, so aus dem Instrumente selbst entspringet, gegen die Execution eingewendet werden könne; die 114te handelt von der emtione pro persona nominanda; die 115te von einem Art. des Genuesischen Statuti; die 116te von der Schadloshaltungsklage wider einen Bürgen, (fidejussorem indemnitatis;) die 117te von dem persönlichen Arreste der Schuldner, so sich der Flucht verdächtig gemacht haben; in der 118ten wird gewiesen, daß durch ein Compromiß keine Nouatio gemacht werde; in der 119ten, daß ein Urthel, so wider den Hauptschuldner gesprochen worden, ohne einen neuen Proceß wider den Bürgen, der judicio sisti, und judicatum solui gut gesagt hat, zur Execution gebracht werden könne; die 120te handelt von der Präscription der Execution eines Urthels; die 121te von einem Art. des Genuesischen Statuti; die 122te von der praesumtion, daß die Schuld bezahlt oder erlassen sey, wenn das Instrument der Schuldner in Händen hat; die 123te von Ablegung der Rechnungen; die 124te von dem beneficio inuentarii, und andern Rechten eines Erben; die 125te von denen Copien der gerichtlichen Acten, die jedweden zu geben sind, dem daran gelegen ist; die 126te von dem adjecto solutioni, und der delegatione nominis; die 127te von dem Beweise durch Handlungsbücher, und was dazu erfordert

wird;

wird; die 128te von der exceptione de jure tertii; die 129te von dem Urthel, welches sich auf das petitum in der Klage bezieht; die 130te von dem Unterschiede der causarum ciuilium und criminalium; die 131te von dem Beweise einer Hypothek. In der 132ten wird gewiesen, ob ein Urthel, das wider einen Unmündigen, der keinen Curator hat, und also nicht vertheidiget wird, gesprochen worden, gültig sey, wenigstens wenn es der Unmündige zufrieden ist; in der 133ten, wie die Blödsinnigkeit eines Testators zu erweisen, um dadurch sein Testament nichtig zu machen; in der 134ten, daß wenn die Obligation des Schuldners specifice in gewisser Münze ist, die Zahlung auch in eben diesen Münzsorten geschehen müsse, wenn man sie haben könne, wobey zugleich mit die Frage abgehandelt wird, wie die Zahlung geschehen müsse, wenn der Werth der Münzsorten sich verändert hat.

Das ist kurz der Innhalt des ersten Buchs, oder Bandes. Die übrigen zu recensiren, werden wir auf das nächste Stück versparen. Uebrigens werden unsere Leser leicht aus diesen sehen können, daß schöne praktische Materien und Fragen hierinn ausgeführt sind. Die Ausführung aber hat uns für einen praktischen Rechtsgelehrten gründlich genug geschienen. Freylich muß man keine Erklärungen der Römi-

mischen Gesetze darinn suchen, sie gehören aber auch hieher nicht. Es ist dieses Werk auch in Leipzig in Lankischens Buchhandlung zu haben.

III.

Dissertatio Historico-Canonica Publica de Pallio, una cum insertis vindiciis Pallii Herbipolensis etc. Auctore Jo. Casp. Barthel. S. S. Theol. et V. I. Doctore; Episcopi Herbipolensis Consiliario intimo et Ecclesiastico; Profess. Canonum: et Canonico capitulari in Haugis. Herbipoli 24. Aug. A. 1753. Auf 226. Seiten in 4.

Der von Sr. Päbstl. Heiligkeit vor zwey Jahren dem Hr. Bischoffen zu Würzburg ertheilte Mantel hat Gelegenheit gegeben, diese schöne Materie des Canonischen und Staatskirchenrechts gründlicher als bishero geschehen, zu untersuchen, und in ihr völliges Licht zu setzen. Der Geheimde Rath und Stifts Dechant D. Barthel zu Würzburg mußte von Amts wegen die Feder ergreifen, um den neu erhaltenen Mantel seines Herrn wider die Churmaynzische Anfechtungen und öffentliche Einwürfe zu vertheidigen, und zu beschützen.

tzen. Dahin zielet die Absicht gegenwärtiger Schrift, die wir unserm Leser niemals zu spät bekannt machen und anpreisen werden. Man hat schon allzuschöne und deutliche Proben von den großen und tiefen Einsichten des Herrn Verfassers in die Geschichte und Rechte seiner Kirche, als daß man bey Verkündigung eines neuen Versuches desselben achtloß und gleichgültig bleiben könnte. Wir hoffen der Neubegierde unsers Lesers hierinnen am besten Genüge zu leisten, wenn wir ihm von dieser merkwürdigen Abhandlung einen Auszug mittheilen werden.

Es ist selbige in eilf Hauptstücke abgetheilet, und in diesen die ganze Lehre von dem Ursprung, Gestalt, Verfertigung, Gebrauch, Ansehen und Wirkung des Erzbischöflichen Mantels vollständig vorgetragen, auch die päbstliche Verleihuug des Würzburgischen Pallii mit allen möglichen Scheingründen gerettet und vertheidiget worden.

Das erste Hauptstück zeiget den Begriff, Ursprung, Gestalt, Materie, Farbe, und Bedeutung des Erzbischöflichen Mantels. Hier werden folgende Sätze aufgestellet; die Kirche hat von allen Zeiten her bey gottesdienstlichen Handlungen, sonderlich bey dem Meßopfer besondere Arten von Kleidungen gebrauchet. Selbsten die ersten Boten unsers Heilandes

haben

haben nach dem Beyspiel der Priester des alten Bundes in der Kirche priesterliche Kleider eingeführet. Der seelige Reinecke in diss. de Habitu Apostolorum sacerdotali. Op. omn. T. II. Num. I. hätte Herrn Geh. Rath Barthel eines bessern belehren können. Ferner: die Kayser haben das Ansehen der Geistlichen durch neue ehrwürdige Kleider noch weiters zu erhöhen gesuchet. Sonderlich gehöret der Erzbischöfliche Mantel hieher, welchen die Morgenländische Kayser denen Patriarchen zu Rom und Constantinopel anfänglich allein geschenket haben. Der Herr Verfasser pflichtet also der Meynung des Petri de Marca und des seel. Geh. Rath Böhmers von dem Ursprung des Mantels bey. Er führet zwar auch andere Muthmassungen davon an; verwirft sie aber alle als unerweislich, und zeiget, daß deren Widerspruch lediglich ein Wortstreit sey, und aus Verwirrung der Zeiten und Begriffe herrühre. Dann verstehet man unter dem Mantel eine über die Schuldern hangende Decke, welche die Griechen ὠμοφόριον nannten, und welche in den ersten Jahrhunderten die Bischöffe von denen Aeltesten und Dienern unterschieden hat: so kann man den Ursprung des Mantels in die ersten Zeiten der Kirche setzen. Verstehet man aber unter dem Mantel denjenigen Zierrath des Königlichen Priesterthums, welchen die Kayser denen Patriarchen mitgetheilet haben; so ist dessen Anfang erst unter Constantin

dem

dem großen im vierten Jahrhundert zu suchen und anzutreffen. Will man aber schon gar von dem Ursprunge desjenigen Mantels reden, welchen der Römische Pabst einigen seiner geistlichen Statthalter und Erzbischöffen zum Zeichen ihrer Statthalterschaft und Vollkommenheit ihrer Macht zu verleihen pflegte: so muß man in dem sechsten Jahrhundert denselbigen finden. Gemein aber ist der Mantel erst in dem VIII. und IXten Jahrhundert worden, da der Pabst anfieng, allen Erzbischöffen denselben mitzutheilen, oder vielmehr aufzudringen. Hierauf wird gewiesen, wie der Mantel in der ersten Kirche, unter Constantin dem Großen, und dann in folgenden Zeiten ausgesehen habe; ferner aus was für einer Materie er verfertiget worden; wie er heut zu Tage zubereitet, geweihet und verwahret werde. Und endlich wird gezeiget, welch Geheimnißvolle geistliche Bedeutungen dieser Mantel, dessen Materie, Wolle, Farbe, Creutze, Gestalt und Verfertigung habe. Des Nicolai de Braillon diff. de Pallio ist hier wacker genutzet worden.

In dem zweyten Hauptstück wird dargethan, daß nach der ersten Verfassung der Pabst ohne Einwilligung des Kaysers den Mantel an niemand vergeben durfte, nach dem itzigen Herkommen aber darin ungebundene Hände, die Kayserliche Einwilligung hingegen nicht mehr

nöthig habe. Seine historische und rechtliche Gründe aber sind so seicht, daß sie uns von der Wahrheit des letztern Satzes niemalen überführen werden. Heute zu Tag also kann der Pabst den Mantel ertheilen, an wen er will. Der Kayser hat darein gar nicht mehr zu sprechen. Ja er muß den Pabst bitten und ersuchen, wenn er einem Bischofe den Mantel ertheilet haben will.

Das dritte Hauptstück zeiget, wie der Mantel anfänglich dem Pabst und denen Patriarchen allein eigen gewesen, hernach denen Gesandten und Statthaltern des Päbstlichen Stuhls, endlich im 8ten Jahrhundert auch wohlverdienten Bischöffen sey mitgetheilet worden. Wie dieser Vorzug denen Metropolitanen nie eigen gewesen, sondern von Zeit zu Zeit auch blose Bischöffe mit oder ohne exemtion von dem Pabst dessen theilhaftig gemacht worden. Wie diese Ehre des Mantels bald nur der Person eines Bischofs, bald aber auch der Würde und Kirche desselben dergestalten angehaftet, daß in jenem Fall mit dem Tode des Bischoffen auch das pallium verlohren gegangen, in diesem hingegen auch auf die Nachfolger gekommen sey; und daß endlich nur denen Bischöfen; niemals aber denen Aebten und Prälaten der Klöster diese Ehre zu Theil worden.

Das vierte Haupstück handelt von den Beweggründen u. Absichten des Pabsts bey Ertheilung

lung des Mantels. Ehemals war der Mantel ein bloses Ehrenzeichen, welches keine Gewalt oder Gerichtsbarkeit zu bedeuten pflegte. Es wurde aber nachhero ein Zeichen der Päbstlichen Statthalterschaft, und Abhängigkeit von dem Stuhl zu Rom, und sollte denen Vicarien des Pabsts ein grösseres Ansehen machen. Die Hauptabsicht aber war wohl diese, die Erzbischöffe dem Römischen Stuhl desto enger und genauer zu verbinden, und ihre völlige Unterwürfigkeit zu befördern. Eine besondere Zuneigung des Pabstes gegen eine Kirche, und ihren Bischof, auch Belohnung habender Verdienste waren öfters die Bewegursachen, den Mantel mitzutheilen. Die Erzbischöffe bekamen ihn zum Merkmaal ihrer Theilhabung an der Päbstlichen Gewalt. Ueberhaupt aber sind die Entzwecke und Beweggründe nach Unterscheid der Bischöffe sehr mannigfaltig und verschieden bey Ertheilung des Mantels; und eine andere Bedeutung und Wirkung hat der Mantel eines Erzbischoffes, eine andre aber derjenige, den ein bloser Bischof träget. Der Pabst, der den Mantel giebt, hat demnach zu bestimmen, was derselbe bedeuten, und was er für Würkungen haben solle.

In dem 5ten Hauptstück bemühet sich Herr D. Barthel darzuthun, daß es jederzeit in der Macht und dem Willkühr des Pabstes gestanden habe, den Mantel auch an blose Suf-

fragan-Bischöffe zu vergeben. Ehemals mußte der eben kein Metropolitan seyn, der den Mantel tragen wollte. Die Metropolitanen hatten hierinn kein erweißliches Vorrecht. Selbst die päbstliche Amtsverweser trugen den Mantel nur aus Gnaden und Bittweise, nicht mit Ausschliessung der andern Bischöffe. Es ist schon ein altes Herkommen in der Kirche, daß auch denen Suffragan-Bischöffen unter gewissen Verwahrungs-Clausuln der Mantel gegeben werden kann. Die Geschichte geben genug Exempel an die Hand, welche der Herr Verfasser anführet. Doch ist der Unterschied genau zu merken, daß wenn der Pabst das Pallium einem ihm schon unmittelbar unterworfenen Bischof ertheilet, obige Verwahrungs-Clausul überflüßig, hingegen desto nöthiger sey, wenn er diesen Erzbischöflichen Zierrath einem Suffragan-Bischoffe angedeihen lässet. Dann läßt er dieselbe aus; so hat der Mantel die stillschweigende Kraft bey sich, solchen Bischof der Gerichtbarkeit und Aufsicht des Metropolitans zu entziehen, und ihn dem Römischen Stuhl ohne Mittel zu unterwerfen. Unter dieser ausdrücklichen Verwahrung, daß das neu ertheilte Pallium dem Metropolitan-Recht des Erzbischoffs zu Maynz, auch der alten Rang-Ordnung der deutschen Bischöffe unter sich unabbrüchig seyn solle, haben seine päbstliche Heiligkeit dem Hochstift Würzburg den Mantel ertheilet; und mithin denen

Mayn-

Maynzischen Rechten den mindesten Eintrag nicht gethan.

In dem 6ten Abschnitt werden die Einwürfe der Maynzischen Deduction wider den Würzburgischen Mantel beantwortet und widerleget. Unsern Zweifeln geschiehet aber damit noch bey weitem kein Genüge. In dem 8ten Hauptstück wird mit Widerlegung der Chur-Maynzischen Einwürfe auf gleiche Art fortgefahren, und sonderlich gewiesen, daß der Pabst die Einwilligung des Metropolitans schlechterdings nicht nöthig, auch nie erfordert habe, wenn er seinem Suffraganen den Mantel habe ertheilen wollen.

In dem 8ten wird der Würzburgische Mantel noch weiter wider alle Einwürfe gerettet und vertheidiget, vornehmlich aber erwiesen, daß der Bischöfliche Würzburgische Mantel von dem Pabst aus eigner Bewegniß und freyem Trieb ohne vorgehendes Gesuch ertheilet worden; daß dessen Ertheilung auch als keine Neuerung in dem Kirchenstaat anzusehen, auch nicht den Concordaten oder Reichsgesetzen zuwider sey; folglich ohne einigen Grund bestritten, und nicht mit solchem Eyfer angefochten werden könne; daß endlich die Freyheiten der deutschen Kirche nicht im geringsten darunter Noth leiden. Auf den bedenklichen Ausdruck des Würzburgischen Weyhbischoffes von Geb-

sattel, dessen er sich in derjenigen Rede bedienet, welche er bey der feyerlichen Anlegung des Mantels gehalten, weiß er aber nichts zu antworten, als daß es eine nichts bedeutende panegyrische Redensart sey. Es ist aber selbiger dieser: Per Pallium aequari Episcopum majoribus, et distingui ab aequalibus. Es scheint freylich exemtion, Rang und Standes-Erhöhung darunter zu stecken.

In dem 9ten Hauptstück wird erzählet, wie der Mantel bey dem päbstlichen Hofe inständigst gesuchet, wie er verliehen, und würklich angeleget werde. Wobey von der feyerlichen Anlegung des Würzburgischen Mantels Nachricht gegeben wird, welche der Würzburgische Weyhbischoff von Gebsattel, Titular-Bischof des Sedis Sigensis, den 6ten Jenner 1753. verrichtet hat.

In dem 10ten Abschnitte wird nach denen Canonischen Begriffen von dem Gebrauch, Ansehen, u. von der Würksamkeit des Erzbischöflichen Mantels insgemein gehandelt, und sonderlich gewiesen, bey welchen gottesdienstlichen Verrichtungen und Feyerlichkeiten der Erzbischof sich dessen bedienen könne und müsse.

In dem 11ten Hauptstück wird die Abhandlung damit beschlossen, daß der Herr Verfasser sich bemühet, die reine, lautere, billige,

vor-

vortheilhafte und löbliche Absichten des Pallii darzuthun; Er zeiget, daß es das beste Mittel sey Haupt und Glieder der Kirche desto genauer zu vereinigen, die Bischöffe dem Oberhaupt des Kirchenstaats desto enger zu verbinden, und iene desto kräftiger zum Gehorsam gegen den heiligen Vater zu verpflichten, gestalten sie bey Erlangung des Mantels diesem den Eyd der Treue schwören müssen. Ferner wird die Bezahlung des Mantels entschuldiget, und gewiesen, daß keine Simonie damit begangen werde. Wobey die Großmuth und Freygebigkeit des itzigen Pabstes sehr gepriesen wird, von welcher er bey dem Würzburgischen Mantel eine ruhmwürdige Probe gegeben hat, indem nach Herrn D. Barthels Vorgeben die Unkosten des Mantels, Creuzes, und Ausfertigung der Bullen sich nicht über sechshundert Römische Scudi sollen belaufen haben. In denen Beschwerden der deutschen Nation wider die Gelderpressungen des Pabsts finden wir eine größere Theurung des Erzbischöflichen Mantels.

Der Herr Verfasser hat mit Vorurtheilen und Partheylichkeit vieles wider sein besser Wissen geschrieben, und behauptet, welches man ihm seiner obhabenden Pflichten halber vergeben muß. Er hat auch allbereits seinen Gegner und Richter an dem seeligen Herrn Hofrath Pertschen gefunden, der ihme seine Feh-

ler, Irrthümer, und blaue Dünste überzeugend und deutlich entdecket und gewiesen hat, in seinem neuen Tractat de Orig. Usu, et Auctoritate Pallii Archiepiscopalis etc. Helmstad. 1754. 4 m. von welchem wir so gleich Nachricht und einen Auszug liefern werden.

IV.

Jo. Ge. Pertsch, ICti, Tractatio Canonica: de origine, usu, et auctoritate Pallii Archiepiscopalis, ubi simul iura sedis Moguntinae contra Herbipolensem: de collato huic nuper Pallii usu vindicantur et Io. Casp. Barthel Dissertatio de Pallio sub incudem reuocatur. Accedunt Dan. Papebrochii diss. de forma Pallii; cum quibusdam obseruationibus et figuris aeri incisis. Helmstadii apud Christ. Frid. Weigand 1751. 4. maj. 328. Seiten.

Es hatte der seelige Hofrath Pertsch einige Jahre nach einander die Lehre von dem Erzbischöflichen Mantel in einzeln akademischen Streitschriften mit solchem Beyfall abgehandelt, daß sich solche schleunig vergriffen und selten gemacht haben. Diese gute Aufnahme seiner Abhandlungen, und der indessen erhobene Streit

Streit über den neuerlichen Würzburgischen Mantel veranlaßten ihn, selbige in einer vollständigen Sammlung wieder auflegen zu lassen, und die Barthlische Dissertation vom Pallio Herbipolensi einer genauern Prüfung zugleich zu unterwerfen. Hätte die Vorsicht diese Zierde der deutschen Rechtslehrer nicht so frühe entrissen; so hätten wir wünschen mögen, daß diese geschickte Feder viele einzelne Materien des Canonischen Rechts so, als wie diese, ausgeputzet haben mögte. Pertsch allein ist nach Strauchen, Zieglern und Böhmern denen alten Französischen Canonisten und ihrem Ruhme nahe gekommen. Er ist denen Fußstapfen und Spuhren eines Alteserrae, eines Cironii, eines Iani a Costa, eines Florentis, glücklich nachgegangen; Er hat aus den ächten und reinen Quellen geschöpfet; Er hat die erforderliche Stärke und Einsichten in die Geschichte und Alterthümer der Kirche, in die Ursprünge und Abwechslungen der Canonischen Rechte besessen, die die Gründlichkeit und Anmuth in dieser Wissenschaft ausmachen.

Erwarte also, Leser, auch in dieser Abhandlung eine ächte Probe der Pertschianischen Stärke, Gründlichkeit, und Anmuth in dem Canonischen und päbstlichen Recht. Sie ist sein Schwanengesang gewesen. Doch sein Andenken würde auch ohne sie vor der Vergessenheit gesichert geblieben seyn.

Wir wollen sie durch eine nähere Anzeige dem Leser etwas bekannter machen.

Die weitläuftige Vorrede enthält eine unpartheyische und gründliche Prüfung und Widerlegung der Barthlischen dissertation, deren wir in vorigem Artikel ihr Recht wiederfahren lassen. Es werden dem Herrn Geheimden Rath und Stifts-Dechanten D. Barthel hier mit aller Aufrichtigkeit viele Vergehungen wider die Wahrheit und Geschichte, ingleichem die Unerweißlichkeit verschiedener aufgedrungener willkührlicher Sätze, dargethan. Nur wünschten wir zu Zeiten glimpflichere Redensarten, und mehrere Bescheidenheit in Ausdrücken.

Unleugbar ist es, daß Herr Barthel vieles aus Vorurtheilen, Uebereilung, Partheilichkeiten uud wider seine eigene Ueberzeugung hingeschrieben; daß er seine Sätze wie Göttersprüche ohne Beweiß aufdringen wollen; daß er in der Geschichtserzählung des ganzen Verlaufs nicht allemal der aufrichtigste gewesen; daß er in dem Ursprung des Erzbischöflichen Mantels mit dem Petro de Marca und Böhmern würklich geirret; daß er dem Pabst wider die Freyheiten der deutschen Kirche allzu vieles, und eine ganz unumschränkte Macht, zugeschrieben hat.

Die ganze Widerlegung bezieht sich aller Orten lediglich auf die folgenden eigenen Hauptab-

hand-

handlungen, allwo die Barthlische Sätze und Irrthümer durch unumstößliche Beweise des Gegentheils von selbsten vernichtet werden.

Wir wollen deswegen, die Widerhohlung zu vermeiden, gleich zum Auszug der Hauptabhandlung schreiten, und die zwölf Abschnitte derselben sämtlich durchgehen.

In dem ersten Hauptstück werden die verschiedenen Bedeutungen des Worts Pallium nach der lateinischen Sprache älterer und mitlerer Zeiten untersuchet. Man verstunde darunter bald eine gemeine Kleidung aller Christen, bald eine eigene Art der Mönchs und Nonnen Decke, bald aber auch das Kleid der strengen Weltweisen, bald den langen Rock der Priester und Kirchendiener. Das waren die gewöhnlichsten Bedeutungen des Worts Pallium in den ersten Zeiten der Kirche, die du Cange in Gloss. latin. mit unendlichen Stellen der Alten beleuchtet. Alle die damaligen Pallia aber haben mit dem heutigen Erzbischöflichen keine Aehnlichkeit und Verwandschaft.

In dem andern Abschnitte werden uns die mannigfaltigen Beschreibungen des Pallii mitgetheilet, und seine heutige Gestalt gewiesen, und mit Kupferstichen begreiflich gemacht. So viel bleibt bey denen verschiedenen Abwechslungen der Gestalt des Pallii, und deren man-

nigfaltigen Beschreibungen ausgemacht, daß das Pallium der lateinischen Kirche allezeit nur aus Riemen und Binden bestanden habe, niemals aber ein Anzug des ganzen Leibes gewesen sey. Heut zu Tage bestehet es in zwey von weiser Wolle gewürkten, und rothe und schwarze Creuze eingenehet habenden Binden, welche denen Erzbischöffen, als päbstlichen Statthaltern, als eine eigene Zierde über Brust und Schultern gehänget werden, und den übrigen Priesterzierrath bedecken.

Das dritte Hauptstück handelt von der Materie und Farbe des Pallii. Aus allen Zeugnissen der alten erhellet soviel, daß solches bey den Griechen und Lateinern aus Schaafwolle, oder zugleich Leinwand zusammen gewebet worden sey, insgemein aber aus lauter Wolle bestanden, mithin auch keine Purpur- sondern weiße Farbe gehabt habe.

In dem vierten Abschnitte werden alle erdenkliche Muthmaßungen und Meynungen von dem wahren Ursprung des Pallii vorgetragen, worunter Petrus de Marca die wahrscheinlichste geheget, und auch deswegen Böhmern, Bartheln, Thomasinum, Maimburgen, Basnagen, Zieglern, und Strauchen zu Anhängern bekommen hat. Selbige gehet dahin: das Pallium wäre ehedem eine eigene Kleidung der Kaiser gewesen, welche aber dessen Gebrauch

de-

denen vornehmsten Patriarchen aus Kaiserlicher Huld und Gnade vergünstiget hätten ꝛc. Böhmer hat diese Muthmassung weitläuftig in seinen Schriften ausgeführet.

Das 5te Hauptstück enthält eine gründliche Prüfung aller obigen Muthmassungen u. Meynungen, und zeiget bey ieder das unerweisliche, bedenkliche und Geschichtswidrige.

In dem 6ten trägt der Herr Verfasser seine eigene neue Vermuthungen, mit ihren Gründen, vor. Von dem vierten Jahrhundert bedienten sich Bischöffe und Priester der gemeinen bürgerlichen Kleidung. Die Verfolgungen gaben darinnen nicht wohl einen Unterschied zu. Das Pallium aber kam erst mit der Eintheilung der Kirchen-Provinzen auf. Die Alexandrinische Bischöffe bedienten sich dessen zuerst unter dem Vorwande, daß der Evangelist Marcus, als Stifter derselben Kirche, diesen Mantel auch getragen habe. Es läßt sich deutlich darthun, daß die Bischöffe zu Alexandria dieses Pallium schon in dem vierten Jahrhundert geführet haben, daß es auf die Nachfolger immer übergegangen, daß es nicht den ganzen Leib, sondern nur den Halß bekleidet und umgeben habe. In der lateinischen Kirche treffen wir erst zu Ende des 5ten Jahrhunderts Spuren des Pallii an. Wiewohl ganz wahrscheinlich ist, daß es schon vorhin üblich gewesen.

sen. In der Fränkischen Kirche trugen die Erzbischöffe schon in dem 6ten Jahrhundert den Mantel. Ja in dem Concilio Matisconensi I. Can. VI. apud Coletum p. 659. Tom. VI. wurde verordnet, es solle kein Erzbischof sich unterstehen, die Messe ohne das Pallium zu halten. Dieses Pallium trugen die Erzbischöffe der Fränkischen Kirche aus eigenem Recht, und war solches von demjenigen unterschieden, welches einige von dem Römischen Stuhl erhielten. Bonifacius überredete allererst die Fränkische Erzbischöffe, das Pallium allein von dem Römischen Pabst zu suchen und zu erhalten, wiewohl er seine Absicht nicht gleich erreichen können.

In dem siebenden Cap. wird untersuchet, wie denn die Austheilung des Pallii an den Römischen Pabst gekommen sey? Die Erzbischöffe trugen ehemals ein Pallium aus eigner Macht und auf eine unabhängige Weise. Diese wurden aber von denen Patriarchen bestätiget. In der Abendländischen Kirche wär der Römische der einige Patriarche. Folglich bestätigte er auch alle Metropolitanen derselben, sonderlich nach abgeschaften Provinzialkirchenversammlungen. Wenn nun ein Erzbischof von dem Patriarchen die Bestätigung und Weyhe erhielte; so wurde er auch zugleich mit dem Pallio beehret, wie aus dem Can. XVII. Concilii Constantinopolitani IV. seu Oecumenici VIII. apud

Cole-

Coletum Tom. X. p. 643. deutlich erhellet; da in selbigem die Consecratio, manuum impositio, und Pallii datio denen Patriarchen zugeschrieben wird. In der Abendländischen Kirche stunde mithin dem Römischen als einigen Patriarchen derselben die Austheilung des Pallii allein zu. Dieser hatte anfangs nur die sogenannte Ecclesias suburbicarias unter seiner Aufsicht; Italien aber, Gallien, und andere Länder im Occident waren ihm noch nicht unterworfen. Um aber auch die Erzbischöffe dieser Kirchen unter das Joch zu bringen; so beehrte er sie mit dem Vicariat, und dem anklebenden Pallio. Weder die Morgenländische, noch Africanischen Metropoliten; sondern allein die Abendländischen erhielten das Römische Pallium. Es wurde auch noch keinem Abendländischen Erzbischof aufgedrungen. Man wuste noch von keiner Nothwendigkeit, dasselbe von dem Römischen Pabst zu erbitten. In der deutschen und Fränkischen Kirche soll auf einer Kirchenversammlung Winfrid oder Bonifacius die Verordnung zuwege gebracht haben, daß künftighin alle Erzbischöffe von dem Römischen Pabst das Pallium suchen und erlangen sollten. Solche Verordnung wurde aber von denen Fränkischen Prälaten schlecht beobachtet, weil sie besorgten, sie mögten durch das Pallium dem Römischen Stuhl allzusehr unterworfen werden. In dem 8ten Jahrhundert also hatte sich der Pabst allbereits die Austheilung des Pal-

lii allein angemaßet. Nur allein die unmittelbare Prälaten aber wurden dessen theilhaftig. Bißhero war es noch willkührlich das Pallium von dem Pabst zu begehren, oder es auch zu verabsäumen. In dem XIten Jahrhundert aber wurde es zur Nothwendigkeit von Gregorio dem siebenden gemacht, indem derselbe verordnete, daß alle Erzbischöfliche Verrichtungen und Vorzüge von dem Empfang des Pallii abhangen sollten. Von dieser Zeit an masten sich die Römische Päbste das unumschränkte freye Recht an, mit Austheilung des Pallii nach Belieben zu verfahren, solches auch blosen Bischöffen bald beständig, bald nur Lebenslang angedeihen zu lassen. Nach einer weitläuftigen Ausführung dieser Sätze kommt unser Herr Verfasser auf das neuerliche Würzburgische Pallium; und nachdem er alle erdenkliche Gründe vor und wider solches in völliger Stärke vorgetragen: so schliest er endlich von demselben also:

Das Pallium ist je und je ein Vorzug und eigenthümlicher Zierrath der Erzbischöfe gewesen, welchen die Päbste niemals ohne sonderbare Ursachen denen Bischöffen mitgetheilet, und diesen solchen insgemein nur vor ihre Person gegeben haben. Der Pabst ist auch in Ansehung des Pallii an die Kirchenverordnungen gebunden. Da nun diese das Pallium denen Erzbischöffen allein zueignen; so ist derselbe

be nicht berechtiget, diesen ihren Vorzug, und dises Merkmal ihrer Erzbischöflichen Rechte gemein zu machen, und blosen Suffragan-Bischöffen mitzutheilen.

Dieses haben die ehemalige Päbste selbsten erkannt. Dahero sie niemals hierinnen von denen Canonen abgewichen, als mit Vorwissen und auf Gesuch der Kaiser und Könige, und mit Einwilligung des Metropoliten.

Ein Erzbischof führet also gegründete Beschwerden, wenn seinem untergebenen Bischof von dem Pabst das Pallium ohne seine Einwilligung ertheilet wird; mithin sind auch die Chur-Maynzische Beschwerden wider das Würzburgische Pallium gerecht und billig.

Die Vollkommenheit der Macht berechtiget den Pabst, seine Gesetze zn überschreiten, aber nicht von denen Canonen der Kirche abzuweichen.

Zu Ende dieses Abschnitts werden noch die unerheblichen Gründe des Herrn Cardinal Albani widerleget, womit er die Gerechtigkeit des Würzburgischen Mantels hat bescheinigen wollen. In dem 8ten Capitel wird das Recht der Kaiser und Könige über das Pallium untersuchet. Es ist schon oben behauptet worden, daß der Erzbischöfliche Mantel nicht von der Gna-

Gnade und Mittheilung der Kaiser herrühre. Dennoch aber finden sich häufige Beyspiele, daß der Pabst solchen ohne Einwilligung des Kaisers nicht leicht an jemanden vergeben habe. Oesters wurde auch der Pabst von Kaisern und Prinzen ersucht, das Pallium diesem oder jenem Prälaten angedeihen zu lassen. In Deutschland kann heut zu Tage der Pabst das Pallium neuerlich keiner Kirche und keinem Prälaten ertheilen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaisers und Reichs. Dann dieses wäre eine den Freyheiten der deutschen Kirche zuwiderlaufende Neuerung in dem Kirchen-Staat. Die Vorzüge und Rechte der deutschen Metropoliten und Erzbischöffe würden hierdurch sehr gekränkt und verletzet; der Rang und die Ordnung in dem deutschen Kirchenstaat gestöhret, und von dem Pabst eine nicht befugte Erhöhung eines geistlichen Deutschen Reichsfürsten vorgenommen werden.

Das 9te Capitel enthält eine vollständige Erzählung der Art und Weise, das Pallium zu verfertigen.

In dem 10ten wird von dem Gesuch und der Mittheilung des Pallii, sonderheitlich von dem ihm anhangenden Eid der Treue, und der Auslösung des Mantels gehandelt. Ehemals wurde es umsonst gereichet. Die Canonen verbieten dessen Erkaufung als eine Simonie.

monie. Allein hieran kehret sich der Römische Hof nicht, und es war der Werth schon vor etliche hundert Jahren so hoch gestiegen, daß die deutsche Nation in ihren Beschwerden darüber als über die unerträglichste Gelderpressung geklaget hat.

In dem 11ten und 12ten Hauptstück wird nach der Lehre des Canonischen Rechts und des Römischen Ceremoniels der Gebrauch, und das Ansehen des Erzbischöflichen Mantels gewiesen.

Hierauf folget Dan. Papebrochii diss. de forma Pallii: mit schönen Kupferstichen.

Wir bedauren den frühen Verlust dieses grossen Mannes, von dessen gründlichen Canonischen Rechtsgelehrsamkeit diese Abhandlung eine überzeugende Probe auch bey der Nachwelt bleiben wird. Wollten doch einige Männer seinen Spuren nachgehen, und sich bemühen ihren Glaubensgenossen und Landsleuten bey Auswärtigen gleiche Ehre zu machen!

V.

Christian Ludewig Scheidt historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Deutschland, mit vielen ungedruckten Urkunden, Hannover 1754. verl. Joh. Christoph Richter. 4. 1. Alph. 10. Bogen. ohne die Beylagen.

Da bisher so vielerley Meynungen von dem Ursprunge und den Vorrechten des deutschen Adels zum Vorscheine gekommen sind, durch welche die Sache gleichwohl nicht in ihr gehöriges Licht gesetzet worden: so hat endlich dieser gelehrte Herr Verfasser, der alle dazu erforderliche Hülfsmittel besitzet, den Liebhabern des deutschen Staatsrechtes ein vollkommenes Genüge geleistet, indem er eine so nüzliche, als angenehme Lehre aus ihren Quellen hergeleitet, und die besten Nachrichten, durch die sie nur erläutert werden kann, mit besonderer Wahl und Sorgfalt zusammen getragen.

Er leitet in dem 2ten §. den Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel der Deutschen daher, daß in den mitlern Zeiten einige von den Freygebohrnen sich durch ihre Verdienste ebenfalls den Adel erworben hätten, welcher aber von

von demjenigen, den man in einer vorzüglichen Bedeutung so benennet, besonders unterschieden geblieben wäre; **Edel, Edelmann,** wäre nicht nur ein Ehrenwort, das man einem wegen seiner besondern Eigenschaften beygeleget, sondern es zeigete auch einen gewissen Stand an, der bey Verwaltung der Staatsgeschäfte, vermöge der Gesetze, ausnehmende Vorrechte gehabt; und in diesem letztern Sinne würde es in den Diplomaten von Fürsten, Grafen und Dynasten genommen, welche ehedem den hohen Adel ausgemachet; und die dieses Wort ihrem gewöhnlichen Tittel Graf Herr, vorgesetzet hätten, als **Edel**graf ꝛc. Da hingegen unter den **Mannen**, der **Mannschaft**, die vom niedern Adel verstanden würden. In dem 4ten §. zeigt er, daß **Knape**, *armiger*, **Knecht**, famulus, einerley und vormals keinen verächtlichen Menschen bedeutet hätten; vielmehr wären nicht nur der niedere Adel, sondern auch Personen des hohen Adels so genennet worden, so lange nehmlich, bis sie Ritter, oder milites geworden. Eine vierfache Bedeutung des Wortes, *miles* kömmt in dem 11ten §. vor. Erst zeiget es jeden an, der in Kriegsdiensten stehet, zweytens den Adel, der zu Pferde dienete; 3. einen Vasallen aus dem hohen oder dem niedern Adel; §. 4. einen Ritter, der sich durch seine Tapfferkeit auf die höchste Stufe der Ehre, welche

man in dem Kriegsstande betreten kann, geschwungen. In dem zweyten Verstande wurden die vom niedern Adel, homines militares genennet, oder die, welche ex gente militari ihren Ursprung hatten; so wie der hohe Adel ex familia nobili abstammete. §. 18. hält der Herr Verfasser dafür, daß Personen des niedern Adels in den mitlern Zeiten sowohl aus Achtung edele genennet, als daß ihnen auch eben dieß Beywort, welches dem hohen Adel eigen war, wiewohl nicht in einer so vorzüglichen Bedeutung beygeleget worden sey; weil sie nehmlich ebenfalls darzu fähig waren, ritterliche Würden zu erhalten, nicht weniger auf Turnieren zugelassen wurden, und andere Vorrechte des Adels genießen konnten. Wegen des Namens, Baron, finden wir in dem 23. §. die Anmerkung, daß derselbe in Frankreich, nach dem Einfalle der Normänner, eine allgemeine Benennung des hohen Adels gewesen; in Deutschland aber wäre dieser Tittel erst unter Karl dem Vierten der Name eines Standes geworden, in dem eigentlich Dynasten und Freyherren sich befunden. Der Leser wird noch viele andere auserlesene Betrachtungen, als von den Patricien, dem Zustande der Dienstmänner oder Hausgenossen, den man sich nicht so verächtlich vorstellen muß, als ihn einige abgebildet haben, in diesem gründlichen Tractate antreffen; in welchem der Herr

Verfasser, alles was er vorgebracht, mit Urkunden und den bewährtesten Gründen bestärket.

VI.

Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen überhaupt. (*)

Es finden sich große Schwierigkeiten, wenn ein Stand des Reiches in das Churfürstliche Collegium soll erhoben werden, die sich vornehmlich in Ansehung der erforderlichen Anzahl Stimmen, und der Vorzüge, die ein Churfürst vor den übrigen Fürsten erhält, auch der Religion wegen, äusern. Eben so schwer hält es, wenn ein Geistlicher gefürstet, oder in den Abtstand gesetzet werden soll; man siehet es auch heute zu Tage lieber, daß die Geistlichen keinen Antheil an der Verwaltung der Staatsgeschäfte haben. Denn man hat ihre listigen Erfindungen erkannt, und die Wege entdecket, durch die sie zu der Reichsstandschaft gelangeten. Doch weil sie sich in dem Besitze dieses Rechts eine so lange Zeit erhalten haben: so

(*) Den Anfang siehe im 5ten Bande, 1sten Stücke pag. 3.

kann es ihnen nicht entzogen werden, und man siehet nur dahin, daß keine neue dazu gelangen. Hiezu kömmt noch der erhabene Rang, den die geistlichen Stände vor den übrigen erhalten; auch würde sich der Landesherr, wenn ein solcher Geistlicher ein Landstand, oder ein Landsaß von ihm wäre, heftig dawider auflehnen: so daß es diese und andere Umstände fast unmöglich machen, daß auf das Neue ein Geistlicher unter die Reichsstände erhoben werde. Da es einmal erfordert wird, sich durch den Besitz unmittelbarer Güter zu der Reichsstandschaft zu legitimiren: so kann dieselbe einem, der solche nicht besitzet, nicht anders, als unter der Bedingung, wenn er sie sich anschaffete, zu Theile werden. Erfüllt er aber die Zusage nicht: so gehet sein Recht nicht auf die Erben; diese müßten sich denn durch den Erkauf solcher Güter desselben fähig gemachet haben. Daher, als der Fürst von Lichtenstein unter die Reichsstände aufgenommen wurde: so mußte er für sich und seine Erben einen Revers ausstellen, daß er auf den Erwerb unmittelbarer Güter bedacht seyn wolle. Durch diesen Revers erkennete er nehmlich die Verbindlichkeiten, die auf seiner Seite bey Erlangung des Iuris Suffragii entstanden wären, oder er gab vielmehr dadurch zu erkennen, daß er die Wohlfahrt des Reiches befördern, dessen Lasten mit tragen helfen, und durch die unmittelbare Begüterung sich dazu in den Stand setzen wolle.

Es

Es werden gewisse Feyerlichkeiten dabey beobachtet, wenn einer ein Stand des Reiches wird. Man begreift sie unter dem Namen der Introduction. Solche Anstalten auf dem Reichstage einzurichten, gehöret für den Erbmarschall den Grafen von Pappenheim; weswegen er auch die Einführung eines neuen Reichsstandes besorget. Aus den actis introductionis des Herzogs von Marlborough, und des Fürsten von Lichtenstein wird man sich diese feyerliche Handlung gehörig vorstellen können.

In dem Reichsabschiede vom Jahre 1634. heißt es ausdrücklich: keiner solle in ein Reichscollegium aufgenommen werden, wenn er sich nicht durch unmittelbare Güter legitimiren könne. Diese können nun entweder Lehen, oder Allodia seyn, weil an gedachtem Orte ihre Art nicht bestimmet ist. Nur müssen sie immediat seyn; da ein Landsaß auf dem Reichstage nicht erscheinen darf. Es gehet auch an, daß man sich durch Reichsafterlehen legitimiret. Die Grafen von Erpach werden mit ihrer Grafschaft von Churpfalz belehnet; und gleichwohl sind sie Reichsgrafen. Die Grafschaft Waldeck gehöret nichts destoweniger mit zu dem Reiche, ob sie gleich den Landgrafen zu Hessen zu Lehne aufgetragen worden. Herr von Henniges, in seinen Meditationen über das W. F. J. hat diesen Punkt besonders ausgeführet, indem er einen Unterscheid machet zwischen ei-

nigen Ständen, die zwar ein immediates Territorium, solches aber nicht unmittelbar von dem Reiche haben, und andern, die ihre Länder von dem Reiche ohne Mittel haben. Es kömmt aber hier nur auf die Landeshoheit an, die derjenige haben muß, der ein Reichsstand seyn will; und es stehet ihm nicht in dem Wege, daß er als Vasall einen anderen Stand für den Lehnsherrn erkennet.

Das Sitz und Stimmrecht ist im Zweifel mit dem Lehne verbunden. Die Gräfinnen von Limburg führeten zwar wider den König von Preussen an, als hätten sie dasselbe mit den Allodialgütern durch Erbrecht erhalten: allein in dem Zweifel wird das, welches gewöhnlich ist, vermuthet, und es ist etwas sehr ungewöhnliches, wenn dieses Recht dem Allodio anklebet. Da indessen selbiges nunmehr mit dem Lande verknüpfet ist: so kann ein Reichsstand in Ansehung seiner verschiedenen Länder mehrere Stimmen auf dem Reichstage erhalten. Ja, er kann eine Stimme bekommen, die mit seinem Stande nicht übereinkömmt, als wenn ein Gräfliches Haus zu einem Sitze in dem Fürstlichen Collegio gelanget. Eben deswegen gehet dieses Recht auf Erben, als die Inhaber der unmittelbaren Güter. Ein Reichsstand hat nicht allezeit Sitz und Stimme auf den Kreistagen, und nicht alle Kreisstände können auf den Reichstagen

Stim-

Stimmen geben. Der Herzog von Weissenfelß gehörete mit zu dem Obersächsischen Kreisse: deswegen aber war er noch kein Reichsstand. Der König von Böheim und der Herzog von Savoyen sind Reichsstände, und gleichwohl keinem gewissen Kreisse zugethan. Ferner giebt es Glieder des Reiches, die weder zu den Kreiß- noch zu den Reichsständen gehören, als die unmittelbare Ritterschaft. Es giebt Stände, die sich des Stimmrechtes nicht bedienen wollen, weil sie noch keine ihrem Stande gemäße Stimme haben erhalten können. Da sie inzwischen alle Freyheiten der Reichstände genießen.

VII.

Akademis. Abhandlungen.

Utrecht.

Herr F. G. Lemmers handelt in seiner Inauguraldissertation die Materie de emtione venditione ab; wovon wir überhaupt anmerken, daß er diesen Contract nach dem, was ihm wesentlich ist, und was gewöhnlich die Parthzeyen bey dessen Schließung, beobachten, auf die Art ungefähr, wie es in den Lehrbüchern vorgetragen wird, mit einiger Deut-

lichkeit beschrieben, auch das, wodurch er rückgängig gemacht wird, und dann zuletzt die Würkung dieses Geschäftes berühret hat.

Wir halten es nicht für nöthig, bey dieser in Eil ausgeführten Arbeit vieles zu erinnern: nur können wir bey dem 8ten §. des 3. Cap. nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der Herr Verfasser wohl gethan, wenn er die gepriesene Billigkeit und den Grund des Remedii L. 2. C. de resc. vend. etwas näher gezeiget hätte; Denn gewiß, man wird vielmehr des Thomasii Meynung, die er verwirft, als seiner, Beyfall geben. Und da er so vielen kleinen Umständen in der Abhandlung einen Platz vergönnet: so hätte er doch wenigstens, um ein deutliches Beyspiel von der Billigkeit gedachten rechtlichen Hülfsmittels zu geben, diesen Fall nicht übergehen sollen, daß nehmlich die Condiction der L. II. alsdenn nicht statt finde, wenn die verkaufte Sache bey dem Käufer ohne dessen Verschulden zu Grunde gegangen sey. Denn wenn der Käufer nicht einmal die Hälfte des Werthes für die Sache gegeben, und diese ihm vernichtet worden ist: so kann er hernach nicht von dem Verkäufer belanget werden, daß er entweder die Sache wieder herausgeben, oder so vieles noch an Gelde hinzulegen solle, als an dem wahren Werthe mangelt. Bey einer stipulatione alternatiua, da einer z. E. entweder diesen oder jenen Knecht zu geben ver-

spro-

sprochen, ist es zwar an dem, daß im Falle der eine gestorben wäre, der andere gleichwohl überliefert werden muß: allein dieß verhält sich bey der Verordnung der L. 2. ganz anders, indem hier ein Grund der Billigkeit im Wege stehet, der vielleicht folgender ist: der Käufer leidet ja in erwähntem Falle sowohl den Verlust der Sache selbst, als desjenigen, so wenig es auch wäre, was er dafür bezahlet hat: im Gegentheil kömmt dem Verkäufer noch dieses wenige Geld zustatten; und daher ist es unbillig, daß er jenen, der doppelten Schaden gelitten, weiter in Anspruch nimmt. Dieses hätte, wie gesagt, dem Innhalte des 8ten §., der sehr mager aussiehet, noch einigen Schein geben können; und der Herr Verfasser würde, wie er am Ende desselben befürchtet, gewiß nicht zu weit von seinem Endzwecke abgewichen seyn, wenn er sich hätte diesen geringen Zusatz gefallen lassen.

In eben dem Jahre 1753. hat ebenfalls zu Utrecht, Herr *Kien* eine Dissertation de mora herausgegeben, von der wir das Nöthige kürzlich anzeigen wollen. In dem 8ten §. des 1. Cap. bemühet er sich darzuthun, daß der Verzug sowohl von dem nachläßigen Bezeigen der Person, als aus der Sache selbst herrühren könne; welchen Unterscheid Noodt in seinem Buche de fœn. et us. verworfen hat. Der

Herr

Herr Verfasser führet für sich an den 1. §. der L. 38. de usur. wo es ausdrücklich stehet: si mora in re fuit; und aus dieser will er die Worte des Marcians in der L. 32. Dig. eod.: mora fieri intelligitur non ex re, sed ex persona so erklären: non tantum ex re, sed etiam ex persona; Er beziehet sich deswegen auf Bynkershoecken in Obs. l. 4. c. 3. welcher dafür hält, im Lateinischen sey es nichts ungewöhnliches, daß allein das Wörtchen *non* für *non tantum* gesetzt worden; l. 5. §. 2. de injur. l. un. §. 4. D. furt. adu. naut. Allein es ist nicht nöthig, daß wir die Stelle des Marcians, der dem Verzuge seine eigentliche Bedeutung giebet, auf solche Art annehmen. Denn wo nur von der mora in re geredet wird: so ist allemal das Wort, mora, in uneigentlichem Sinne genommen; welches aus der l. 2. 3. §. 1. de usur.: *aliquando in re moram esse decerni solet*, und aus der l. 46. §. 4. C. erhellet, in der Justinian sich so ausdrücket: *sancimus non inspecta mora a litis contestatione aut conuentione, sed ipso iure intellecta* (quod vulgo dicitur) *mora praecessisse.* Daher der Herr Verfasser Noodten eben keiner Unrichtigkeit beschuldigen darf, und als hätte dieser die l. 46. nicht eingesehen, wenn er vermöge derselben behauptet, nur in dem Falle wäre der, welcher nicht zu rechter Zeit bezahlet, des Verzuges zu beschuldigen, wenn die Schuld der spätern Zahlung bloß auf ihm läge, und ipso jure könne man sich eigentlich die Fol-

ge

ge des Verzuges nicht zuziehen. In dem 2ten Cap. werden die Fälle nach der Reihe betrachtet, in welchen die sogenannte mora in re angetroffen wird. Das 3te Cap. handelt von der mora ex persona; in dessen 2. §. die Frage gleich untersuchet wird, ob eine einzige Erinnerung des Gläubigers dazu genug sey, daß sich der Schuldner den Verzug zu Schulden kommen lasse; und sie ist mit ja beantwortet, wegen der l. 87. §. 1. de leg. II. und l. 72. de solut. der Einwurf aus der l. 122. §. de V. O. *Saepius testato conuenit*, ist so widerleget, als würde darinn nur die Sache erzählet, so wie sie sich zugetragen, nicht aber wie es von Rechtswegen geschehen müsse, damit die Verzögerung dem Schuldner zugerechnet werde. Auch bedeuten in der l. 122. § 5. de V. O. die Worte *si Seja non cessasset ex stipulatione pecuniam offerre* nicht so viel, als hätte Seja dem Gläubiger das Geld öfters anbieten müssen, sondern wenn sie es nur nicht versäumet hätten, einmal anzubieten, welche beyden Erklärungen wir hiemit zur Probe anführen wollen, wie die übrigen Einwendungen wider den gedachten Satz möchten widerleget seyn; wiewohl dieselben nicht viel sagen wollen. Der 5te §. des 4ten Cap. enthält eine Ausführung der Frage, in wie weit des Schuldners Verzug dem Bürgen zur Last falle, und ob dieser dadurch in Ansehung der Zinsen verpflichtet werde. Es sind noch verschiedene andere Punkte von geringerer

Wich-

Wichtigkeit in dem folgenden nicht unberühret gelassen worden; wir hätten aber gewünschet, statt deren eine Auslegung des Anfanges in der l. 122. de V. O., die hier einschlägt, zu sehen, indem solches die nicht zu eingeschränkte Einrichtung der Schrift ganz wohl zugelassen hätte.

Herrn A. van Bommel Inauguraldissertation, die er am 15ten Julii 1753. hier gehalten, handelt de adulterio, auf 5. Bogen. Wie uns der 10te §. zuerst im Durchblättern in die Augen fiel: so ließ es in der That, als ob die Ueberschrift der Dissert. *ad l. Juliam de adulteriis*, und nicht schlechtweg *de adulterio* lauten würde: denn es findet sich darinn verschiedenes vom Lenocinio angemerket: allein, wie es sich hernach zeigete, so hat der Herr Verfasser dieses nur im Vorbeygehen gethan; indem er nicht alle Verordnungen gedachten Gesetzes ausmerzen wollen. Dem sey, wie ihm wolle, die Schrift hat allemal ihren Werth, und sollte er auch in dem leichten und angenehmen Vortrage der nicht zu gefälligen Criminalsachen bestehen. Wir wollen doch etwas daraus mittheilen. Ulpian sagt in der l. 13. § 1. D. ad L. Jul. de adult. *Siue justa sit, siue injusta sit uxor, maritus instituere potest accusationem*; ja er setzt noch hinzu, Cäcilius habe dafür gehalten, dieß Gesetz vom Ehebruche wäre anzuwenden, die Ehe möchte beschaffen seyn,

wie

wie sie wolle. Was verstehet er aber unter der justa uxore? Herr Bommel erkläret es so: Die nehmlich, als eine Peregrina, einen Römischen Bürger, oder, die, wenn sie eines Römischen Bürgers Tochter ist, einen Peregrinum geheirathet. Denn er hat es wohl eingesehen, daß in dem Falle nur ein *matrimonium* vorhanden sey. §. 8. bey der Frage, ob mit des andern Braut auch ein Ehebruch begangen werde, bringt er vieles von dem Unterscheide zwischen den sponsalibus de praesenti et de futuro vor; welches alles hinwegfällt, sobald man die l. 13. D ad L. Jul. de adult. und l. 7. C. eodem nur ansiehet. Was die Strafe dieses Verbrechens anbelanget: so bemerket er aus des Dionis Römischen Alterthümern 2ten Buche, daß zu Zeiten der freyen Republik der Mann oder der Vater, wegen der verletzten Keuschheit seiner Frau oder Tochter, die Ahndung über sich genommen. Und wie schlimm es dem Ehebrecher, wenn er in des Mannes Hause überraschet worden, ergangen sey, dieß wird aus dem Plauto Curcul. Act. I. Sc. II. 188. gezeiget.

Daß gute Nachrichten von dem Leben und den Schriften der Römischen Juristen in der Rechtsgelehrsamkeit großen Nutzen bringen: Darinn kommen alle überein; nur finden sich wenige, welche, wie der berühmte Herr Syndicus Otto in der Vorrede zu dem I Theile des

The-

Thesauri juris Romani gewünschet, dasjenige, was uns in dieser Art Schriften noch abgehet, mühsam ersetzen wollen. Um so vielmehr verdienet die Bemühung des Herrn Doctor Oelrichs Beyfall, welcher in einer schönen Abhandlung das Leben Marcians, mit dem größten Fleiße beschrieben, und vieles, was zur Erläuterung der nicht gemeinen und übriggelassenen Denkmähler dieses Rechtslehrers dienet, auf eine so gefällige, als gründliche Art vorgetragen. Die Dissertation ist zu Utrecht in vorigem Jahre herausgekommen, enthält 12½ Bogen, und führet folgenden Tittel:

> De vita, studiis, honoribus et scriptis Aelii Marciani, Iure consulti apud Romanos praestantissimi.

Wir wollen das Nöthige daraus anzeigen; und über die Ausführung selbst wird der Leser nicht anders, als vortheilhaft mit uns urtheilen.

Justinian nennet den Marcian in dem 1. §. I. de lege Aquil. *Aelianum*; welches dem Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, von dieser gente plebeja in dem ersten Capitel zu handeln. Er unterscheidet aber billig in dem 2. Cap. worinn von der Familie des Marcians die Rede ist, von demselben, den Aelium Marcianum, an welchen Kaiser Antoninus Pius, als einen Procon-

consul in Baetica, rescribiret, vermöge des §. 2. l. und L. 2. D. de his qui sui vel al.; so wie auch der Marcian mit ihm nicht für eine Person zu halten ist, dessen in L. 13. D. quod met. caus. gedacht wird, und welcher unter dem Marco Antonino gelebet hat.

Er aber hat, wie in dem 3ten Cap. gezeiget wird, den Antoninum Caracallam noch überlebet; indem er selbigen und den Seuerum *Divos* nennet. Doch wird die Muthmaßung des Heineccii, die aus der l. 4. C. de fide instr. herrühret, daß nehmlich Marcian so gar die Regierung Gordiani erlebet habe, unbestärket gelassen. Das 4. 5. und 6te Cap. enthalten deutliche Proben, daß dieser Jurist der Lateinischen und Griechischen Sprache mächtig gewesen, und in den Alterthümern sich umgesehen habe. Bey der Frage, ob das Cenotaphium ein locus religiosus sey, nimmt der Herr Verfasser Bynkershoekens Meynung an, daß dem Marcian das Rescript der Diuorum Fratrum unbekannt gewesen. Man hält insgemein dafür, alle Juristen wären der Stoicker Sekte zugethan gewesen: aus vieler ihren Fragmenten läßt sich dieses auch zeigen; bey einigen aber entstehet dießfalls kein geringer Zweifel. Von gegenwärtigem ist wohl die Sache ausgemacht; wie aus der l. 3. de bon. eor. qui ant. sent. zu ersehen. Denn er hält darinn den Selbstmord eben nicht für unerlaubt; wenn er aus Ueberdruß des Lebens, und nicht, um der verdienten

Strafe sich zu entziehen geschehen sey: da er in ersterm Fall auf das Rescript des D. Pii sich berufst, vermöge dessen einer die Güter eines solchen Selbstmörders erben konnte, und sie nicht dem Fisco zufielen. Ein anderes Merkmaal von der Philosophie des Marcians hat Herr Gundling in der l. 8. C. de L. Jul. Maj. bemerket, in welcher er nehmlich einen Grund angiebet, warum das Verbrechen der beleidigten Majestät noch nach dem Tode des Missethäters eine neue Strafe verdienet, der gewiß den Stoischen Lehrsätzen gemäß ist. In dem 8ten Cap. zeiget der Herr Verfasser, daß Marcian unter die Miscellionen zu rechnen sey; obwohl keine solche Stelle von ihm in den Pandekten befindlich ist, in der er so ausdrücklich, wie Cajus, Scaevola, und andere, die Meynungen der Sectirer einander entgegen setzet, und dann derjenigen, die er für gegründet hält, beypflichtet, sondern nur an verschiedenen Orten bald dieses, bald jenes seine annimmt, oder einem beyfällt, und zugleich des andern seine Meynung stillschweigend verwirft. Vielleicht ist dieß die Ursache, aus welcher der Punkt, daß Marcian zu den Herciscenten gehöret in den Büchern, die von den Secten der Juristen handeln, unbemerkt geblieben. Indessen hat es seine vollkommene Richtigkeit, was der Herr Verfasser an diesem Orte vorbringet. Das neunte Capitel enthält etliche Muthmaßungen von den Ehrenämtern, die Marcian bekleidet

hät-

hätte. Vermöge der l. 1. §. fin. D. ne de statu def., worinn er saget, er sey der Meynung des Marcelli in einem öffentlichen Auditorio gefolget, soll er ein Beysitzer darinn gewesen seyn; und aus einer Stelle des Lampridii, mit der es eben so richtig nicht zu seyn scheinet, wird geschlossen, er sey einer der Räthe Alexandri Severi gewesen; die aber billig vorher noch hätte ein wenig untersuchet werden müssen, ehe man mit Gewißheit diese Würde dem Juristen zugeschrieben. In dem 10ten Cap. werden seine Neigung zur Billigkeit, die er mit andern Juristen gemein hat; seine Bescheidenheit und andere Tugenden gerühmet. Das 11te handelt von seinem Tode, von dem sich in der That gar nichts sagen läßt.

Der zweyte Abschnitt begreift die Nachrichten in sich, welche wir von den Schriften des Marcians haben. Unter denselben verdienen seine Institutionen den Vorzug, die Justinian bey Verfertigung der seinigen gut angewendet, so daß er auch der Ordnung des Marcians in dem ersten und zweyten Buche gefolget: dieses Werk, hält der Herr Verfasser dafür, sey unter Alexandro Severo geschrieben worden. Die Libros regularum hat Marcian nach dem Tode des Antonini, die von den Appellationen nach dem Ableben des Sept. Severi, nebst den Büchern von Criminalsachen zu Stande gebracht. Von letztern stehen 29. Fragmente in

den Pandekten, wovon in dem 5ten §. auf ihren Werth geschlossen wird. In dem 2ten Cap. kommen die Libri singulares dieses Autoris vor; und in dem 3ten geschiehet der Digesten Erwähnung, die von einigen dem Marcian zugeschrieben werden. Zum Beschlusse werden die Noten desselben zu Papinians Büchern vom Ehebruche angeführet. Die Fragmente von seinen Instituten sind der Dissert. angehängt, welche der Herr Verfasser mit Anmerkungen zu versehen in Willens ist; von denen wir uns viel Gutes im voraus versprechen.

Göttingen.

Unter dem Vorsitze des berühmten Herrn Hofrath Ayrers hat Herr Advocat Sommer, zur Erlangung der Doctorwürde in den Rechten, folgende Dissertation:

Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, aduersus superioritatis territorialis extensionem. am 8ten April dieses Jahres allhier vertheidiget; sie enthält $1\frac{1}{2}$ Alph.

In diesem treflichen Werke sind die Gerechtsame der unmittelbaren Reichsritterschaft wider alle Einwendungen, besonders die neuern, be-

behauptet worden; und man kann daraus viele irrige Meynungnn, die in diesen Streitigkeiten mit unter gelaufen, am besten widerlegen. Der gelehrte Herr Verfasser giebt von der Gemeinschaft der freyen Ritter, die sich so lange in dem Reiche erhalten hat, die vollkommensten Nachrichten; wodurch die ohne Wahl zusammengehäuften Gründe anderer, welche sie von dem Ursprunge dieser Gemeinschaft, von ihrer gesetzmäßigen Verfassung, und erhaltenen Privilegien, vorbringen, gleich allen Schein verliehren. Wir wollen kürzlich den Innhalt einer so gründlichen Schrift vortragen, die es gewiß vor allen andern, die nur in dieser Art herausgekommen sind, verdienet, daß man ihren Werth, aus der weitern Ausführung selbst, näher zu kennen sich bemühe.

Die freyen Reichsritter sind, ihres gemeinen Bestens wegen, lange vor Errichtung ihrer geschriebenen Ordnungen zusammen in Gesellschaft getreten; und ehe dieselben in den Reichsgesetzen bestätiget worden, haben der Kaiser und das Reich ihre Verbindung genehm gehalten. I. C. 7. §.
Sie sind des Kaisers Unterthanen; und mit dem Reiche so genau, als andere Glieder desselben, die ihm ohne Mittel unterworfen sind, verbunden. 17. §.
Es läßt sich daraus, daß ihrer einige vormals in einem Lande Dienstleute gewesen, auf die übrigen, welche sich darinne aufgehalten, und auf die ganze Gesellschaft der 19. §.

Schluß nicht ziehen, daß dieser Zustand ihrer Unmittelbarkeit in dem Wege gestanden; vielweniger darf man die ehemaligen Dienstmänner mit den Leibeigenen vermengen, oder sie ohne Unterscheid für Unterthanen eines Für-
21. §. sten ansehen. Die Ritter haben ihre Güter den Lehnsherren zu Lehen aufgetragen, weil diese damals noch nicht so vermögend waren, oder aus andern Ursachen verhindert wurden,
22. §. dergleichen aus ihren eigenen Mitteln zu verleihen, folglich sind sie, als Besitzer solcher Güter, dem Reiche, nach, wie vor, ohne Mittel unterworfen geblieben; und es ist nicht zu vermuthen, daß sie durch Eröfnung der Lehen mit-
2. Cap. telbar geworden. Die Reichsritter sind von aller oberherrlichen Gewalt der Stände befreyet; obgleich das Lehnsband zwischen ihnen be-
28. 29. §. stehet; Sowohl in Sachen, die ihre Güter, als in denen, die ihre Personen betreffen, müssen sie vor ihren Austrägen oder den höchsten
34. §. Reichsgerichten belanget werden. In Lehnssachen erkennen sie den Lehnsherrn für ihren Richter; nur in dem Falle nicht, wenn über den Besitz eines Gutes der Streit sich äußert.
37. §. Andere Sachen können auch nicht einmal vor den Würtembergischen Lehnshof gezogen werden; noch kann man sich hierinn auf das Pri-
3 Cap. vilegium des Pfälzischen Hauses berufen. Wie
46. §. die deutschen Ritter für ihre Dienste keinen Sold bekamen: so hat man ihnen dagegen verstattet, von ihren Unterthanen Steuern, oder

einen

einen gewissen Anschlag zu erheben; welches Recht ihnen nachher, da sie sich zu einem freywilligen Charitativ verstunden, das als ein Reservat des Kaisers anzusehen ist, unverletzt geblieben, in dem R. A. von 1512. und andern Gesetzen bestätiget worden, und ihnen um so viel weniger in Zweifel gezogen werden kann, als sie die Reichsanschläge nicht angehen. Bey den Gütern 4. Cap.
der Ritterschaft findet der Einstand oder Ab- §. 68.
trieb statt; dessen sich auch andere Gemeinschaften in Deutschland, zu ihrer Erhaltung, bey dem Verkaufe ihrer Güter bedienen. Dieses Recht ist der Ritterschaft von dem Reiche ver- 69. §.
gönnet worden, und sie kann es auch alsdenn ausüben, wenn der Lehnsherr das feilgeworde- 71. §.
ne Gut einlösen wollte.

Dieses alles hat der Herr Verfasser in der reizendesten Ordnung, und mit den bündigsten Beweisthümern ausgeführet. Auch gefällt die Art, auf die er mit dem Würtembergischen Schriftsteller disputiret, und dessen Vorlegung der anwachsenden Ritterschaftlichen Irrungen untersuchet; in welcher derselbe so weit gehet, daß er zu zeigen unternimmt, die unmittelbare Ritterschaft hätte sich nicht den Gesetzen gemäß in Gesellschaft begeben, oder ihre Unmittelbarkeit und Rechte bestünden wohl gar in der Einbildung. So gut er nun deßwegen seine Widerlegung gefunden: so finden sich doch noch

einige Zweifel, die zwar in die Hauptsache eben keinen Einfluß haben, welche wir aber, da sie uns bey dem Durchlesen gegenwärtiger Vertheidigungsschrift eingefallen, an diesem Orte nicht vorbeylassen wollen. Wiewohl sie in der That deren Werthe nicht das geringste benehmen, sondern nur in Erinnerungen, wegen einiger Stellen bestehen, in denen sich vielleicht der Herr Verfasser nicht zu deutlich ausgedrücket hat.

In dem 7ten §. lässet er sein Augenmerk dahin gerichtet seyn, zu zeigen, daß die freyen Reichsritter längst vor Errichtung ihrer geschriebenen Ordnungen zusammen in Gesellschaft getreten. Er führet an, der Name, Freyrittermann, komme schon in einer Urkunde aus dem 13ten Jahrhunderte vor, und in der Mitte des vierzehnten seyn die Ritter in Franken, in Schwaben, und am Rheine schon bekannt gewesen. Er hat auch eine Stelle aus Rebdorfs Annal. ad An. 1345. mit eingerücket, aus welcher erhellete, daß die Fürsten mit den Rittern sich wider die Städte verbunden, und also jene selbst erkannt hätten, daß die Ritter zusammen in eine förmliche Gesellschaft treten, und Bündnisse schließen könnten, welche Befugniß dem landsäßigen Adel allerdings nicht zukömmt. Hierbey wäre nur so viel zu erinnern, daß das Vermögen, sich in ein Bündniß einzulasseu, schon eine vollkommen einge-

rich-

richtete Gemeinschaft voraussetzet; und daher die Ritter damals sich bereits müssen in Gesellschaft befunden haben; hingegen ist es nicht genug, daß sie sich bey dieser Irrung erst haben darein begeben können. Ueberhaupt aber merken wir bey dem 7ten §. zu dessen Anfange es heißt: man könnte wohl noch von ältern Zeiten her beweisen, daß die freyen Reichsritter in Gemeinschaft sich befunden, folgendes an: so lange als nur Domainen gewesen sind, haben einige von Adel unmittelbar unter dem Kaiser gestanden: so wie bereits zu Heinrichs des IVten Zeiten von militibus reipublicae Erwähnung geschiehet: allein sie sind erst nachgehends zusammen in Gesellschaft getreten. Das ist nicht zu läugnen, der Ursprung der unmittelbaren Reichsritterschaft lässet sich noch weiter, als von Rudolphs aus Habsburg Regierung herleiten: denn damals haben sich nur einige wieder mit den übrigen vereiniget, da nehmlich die Schwäbischen und Fränkischen Herzoge ausgestorben waren, die sie an dem Genusse der Unmittelbarkeit hinderten. Indessen unterscheidet man billig die Zeit ihres Ursprunges von derjenigen, zu welcher sie sich in eine Gemeinschaft begeben; welche in der That viel jünger ist, und mit Erlöschung des Hohenstaufischen Hauses anfängt. Die Ritter in Schwaben sind unstreitig die ältesten; gleichwohl haben sie sich erst nach dieser Veränderung associiret; und die Fränkischen ebenfalls

nicht eher, als nach dem Ausgange des Herzoglichen Geschlechtes. Von besondern Vereinigungen ist hier gar nicht die Rede, sondern von allgemeinen: denn jene waren in den unruhigen Zeitläuften nichts ungewöhnliches.

Den freyen Rittern kömmt das Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage nicht zu, welches eben den Caracter eines Reichsstandes ausmachet. In der Note f zu dem 18ten §. erkläret sich der Herr Verfasser darüber nicht, ob denn die Ritter in den ältern Zeiten, wie einige wohl geglaubet, dasselbe gehabt hätten. Doch hält er es für leicht zu erweisen, daß ihnen ehedem Sitz und Stimme, ohne daß sie sich darum Mühe gegeben, auf den Reichstagen angeboten worden, und er scheinet die Meynung des Herrn Streckers zu billigen, als wäre der Ritterschaft dadurch, daß sie so lange des Votirens sich begeben, von ihrem Rechte nichts abgegangen. Es wird aber schwerlich können gezeiget werden, daß die Ritter jemals auf solchen Versammlungen erschienen seyn, um ihre Stimmen mit zu geben: denn die Beyspiele, die sie deswegen für sich anführen, zeigen nur, daß sie die Pracht und das Ansehen der Hoftage durch ihre Gegenwart vermehret haben. So sind auch viele ihres eigenen Interesse halber dahin gekommen: und was den Burggrafen zu Friedberg anbelanget: so ist es mit dem etwas ganz besonderes, das man auf die übri-

gen

gen nicht anwenden kann; da er noch heut zu Tage an der Stimme der Stadt Friedberg Theil hat. Ueberdieß, wäre die Ritterschaft jemals unter die Stände gerechnet worden, oder des Stimmrechtes theilhaftig gewesen: so würde sie gewiß zu einem Reichscollegio gehören; wovon sich gleichwohl keine Spur in den Geschichten findet.

§. 61. Wird von der ritterschaftlichen Matricul geredet, und daß hieraus den Ständen kein Nachtheil zuwachsen könne. Wir wollen es hier nicht untersuchen, ob in dieser Matricul, welche anzulegen das Ius collectandi veranlasset hat, auch die Güter, und nicht nur die Personen nebst ihrem Anschlage, von undenklichen Zeiten her, begriffen gewesen; wiewohl man Ursache zu glauben hat, daß sie noch in dem vorigen Jahrhunderte nur die Personen enthalten: Indessen ist doch dieses einmal bekannt, wie vieler Streit eben über das Güterverzeichniß zwischen der Ritterschaft und den Landesherren erreget worden, weil letztere es nicht zugeben wollen, daß Güter aus ihrem Lande unmittelbar gemachet, und in die Matricul mit eingezeichnet würden. Der Adel hat hinwiederum wider dergleichen Protestationen Beschwerden geführet, daher so viele Kaiserliche Schreiben ergangen sind, über die ganze Kreisse ihre Gegenvorstellungen eingegeben haben. Wie denn bekannt ist, daß der

Ober-

Oberrheinische Kreiß sich so gleich wider die zum Vortheile der Ritterschaft verordnete unmittelbare Hülfsvollstreckung aufgelehnet hat, und auch darinn ist unterstützet worden. Dem ungeachtet hat man die Ritterschaft bey den Neuerungen, die sie mit ihrer Matricul zum Nachtheile der Landesherrlichen Gerechtsame vorgenommen, noch immer gehandhabet. Es ist ihr auch vorgerücket worden, daß sie so viele Personalisten zu Mitgliedern annehme, die, weil sie keine unmittelbare Güter besitzen, sich nothwendig in eines andern Herrn Lande aufhalten müssen, und gleichwohl darinn zu leben verlangen; nicht weniger, daß sie heimlich viele Güter dem Verzeichnisse einverleibet, und wenn es herausgekommen, sich sogleich in dem Besitze sicher achten wollen; indem vermöge des Privilegii von 1702, das ihr Kaiser Leopold ertheilet, wegen des Besitzes so gleich für die Ritterschaft soll gesprochen werden. Es ist leicht möglich, daß ein Landsäßiger von Adel sich heimlich zu einem Ritteranschlage verstehet; kömmt es heraus, so ist die Ritterschaft in dem Besitze zu schützen. Das Petitorium ist für den Landesherrn weit aussehend, und kann ihm leicht auf die Art sein Landsaß entzogen werden. Doch es würde überflüßig seyn, weiter hievon etwas zu gedenken, da in dem 42. §. diesem Einwurfe vorgebeuget wird; ob schon noch eines und das andere sich dabey sagen ließe.

§. 64.

§. 64. Wird desjenigen gedacht, was mit dem iure collectandi verbunden ist. Dahin gehört auch das Recht, die Steuern bey den unwilligen Schuldnern einzutreiben. Es heißt mit kurzen Worten, niemanden gereiche das zum Nachtheile. Die Sache verdienet es, daß man sie genauer erwäget. Gesetzt, die Schuldner befänden sich in einem andern Lande: so hat die Ritterschaft sich für berechtiget gehalten, ohne den Landesherrn darum zu begrüssen, sich mit den Kaiserlichen Truppen aus Luxenburg oder Philippsburg, wegen des rückständigen Anschlags Hülfe zu verschaffen. Es ist bekannt, daß sie 1715 dieses zuerst bey dem Reichshofrathe herausgebracht, daß an die drey Festungen, Kehl, Luxenburg und Philippsburg der Befehl ergieng, ihr bey der Hülfsvollstreckung beyzustehen, und sie unmittelbar in den Landen der Stände zu vollziehen. 1729 kam eine gleichmäßige Verordnung heraus, und in das Reich wurden offene Briefe abgelassen, daß die Restanten liquidiren, oder widrigenfalls sich gewärtigen sollten, daß sie von kaiserlichen Truppen dazu angehalten würden. Man könnte dieses allerdings so ansehen, als litten die Gerechtsamen der Landesherren darunter, denn wenn ja ein Urthel von dem kaiserlichen Kammergerichte exsequiret werden soll: so hängt dieß nicht von der Willkühr des Kaisers ab, sondern die Vollstreckung der Hülfe wird einem Kreisdirector aufgetragen. Soll ein Immedi-

mediatus, ein Landsaß oder ein Unterthan exsequiret werden: so muß zuförderst dessen Obrigkeit darum ersuchet werden, und wenn sich dieselbe aus erheblichen Ursachen weigern sollte: so muß alsdenn erst die Execution dem Kreiße aufgetragen werden, in welchem der Schuldner sich befindet. Eine solche eingeschränkte Art der Hülfe ist zu Nürnberg eingeführet worden. Und die nur gedachte unmittelbare Hülfe möchte weder mit der Executionsordnung, noch mit dem Concepte der K. G. O. noch mit der Wahlcapitulation Carl des VI. Art. 17. bestehen. Man nehme noch zu diesem Privilegio der Ritterschaft, dasjenige, das sie von Rudolph dem 2ten 1602, und die Bestätigung die sie von Ferdinand dem 2ten erhalten, nebst der Erweiterung Leopoldi, daß nehmlich wegen des Steuerwesens in Possessorio für sie erkannt werden solle: so ist gewiß Nachtheil für die Gerechtsame der Stände daraus zu befürchten, wenn alle diese Privilegien zur Ausübung kommen sollten.

Ein Programma

de Comitiis veterum Germanorum ad Tacitum Germ. C. XI.

von dem hochverdienten Herrn geheimen Justizrathe Gebauer ist der Dissertation angehänget worden, in welchem man so viele nützliche Sachen findet, daß wir nicht umhin kön-

können, einen kurzen Auszug davon hier mit zu theilen.

Die Zusammenkünfte der Deutschen, die man nicht unbequem Comitia nennet, waren entweder allgemeine, oder besondere. Zu erstern fand sich das gemeine Volk ein, wiewohl der Fürst und die von Adel dabey ebenfalls nicht ausblieben; die besondern aber wurden bloß für diese angestellet. Tacitus sagt, In denselben hätten sie über res minores zusammen Rathschläge getroffen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß solche Sachen darunter zu verstehen sind, welche weder das gemeine Wohl, noch den zu verhütenden Schaden des Volkes betroffen, z. E. wer die Gesandschaft, welche abzuschicken, man in der allgemeinen Versammlung beschlossen hatte, übernehmen sollte. Der Fürst und die Edelleute überlegten aber auch in dergleichen geringern Zusammenkünften, wie sie den Vortrag von wichtigen Sachen dem Volke, dessen Willkühr ihre Ausführung überlassen war, thun wollten, und was für Vorstellungen sie deßwegen zu gebrauchen hätten, wenn es etwan nicht rathsam wäre, daß dieses oder jenes ausgeführet würde, oder unterbliebe. Die größern Versammlungen wurden entweder zu gewissen Zeiten, oder wenn es die Noth erforderte, angestellet; und in letztern Falle ward das gemeine Volk, weil die Sache keinen Aufschub litt, ordentlich zusammen berufen.

sen. Wenn die Fürsten und die Vornehmen zusammen kamen, so geschah es nicht unter freyem Himmel, da ieder einen Zeugen von ihren Berathschlagungen abgeben können: sondern sie begaben sich in eine geräumige Wohnung (Palatium.) Denn es ist wohl zu vermuthen, daß Segestes, ein Fürst der Cheruscer, den August mit der römischen Bürgerschaft beschenkete, und der König der Markomannen, Maroboduus, der eben von diesem Kaiser viele Gunstbezeigungen erhielt, zu Rom werden wahrgenommen haben, daß sich der Regent durch die Wohnung von den Privatpersonen unterscheide, und daß es ihnen anständig sey, wofern sie ja mit keinem bequemen Wohnplatze versehen gewesen, in Deutschland die Römer hierinn nachzuahmen. Den Pöbel hätte freylich eine solche Wohnung nicht fassen können: daher wurden die größern Comitia unter freyem Himmel gehalten. Man sollte denken, weil die Zeit des Vollmondes und des Neuenlichtes von den Deutschen so angesehen ward, als schickete sie sich am besten zu einem Unternehmen, das einen glücklichen Fortgang haben sollte, daß sie ihre Comitia monatlich fortgesetzet: allein der H. V. hält dafür, sie wären nur das Jahr einmal, oder alle halbe Jahr, (die Stata nehmlich) gehalten worden; er hat zugleich viele auserlesene Anmerkungen hinzugefüget, die von ihrer Schönheit verlöhren, und deren Werth nicht so kenntlich seyn würde, wenn wir sie

ver-

verstümmelt hiermit einrückten. Der König, oder der Fürst in einer Landschaft, die Priester, die übrigen angesehenen Befehlshaber, der Adel, eine große Anzahl freygebohrner Hausväter, diese alle waren auf den Versammlungen zugegen; und der H. V. beschreibet, mit was für Verrichtungen sie alle sich darauf beschäftiget hätten. In den größern Comitiis wurden nur Sachen von Wichtigkeit verhandelt: die aus folgenden bestunden. Ein vorzunehmender Krieg; Friedensschlüsse; die Wahl eines Königes oder Fürsten aus dem Adel; öffentliche Anklagen; die Wahl derjenigen, die in den Flecken und Dörfern den Gerichten vorstunden; die Entlassung aus väterlicher Gewalt, der wehrhaften Jünglinge; bey welcher Handlung nur das gemeine Volk, die Freunde und Anverwandten der Hauptpersonen sich einfanden; so wie die erstern Geschäfte bloß der Willkühr des Volkes überlassen waren. Bey Gelegenheit der Ordnung, in der auf solchen Landtagen die Staatsgeschäfte vorgenommen wurden, erkläret der Herr Verfasser die Worte des Taciti: ut turbæ placuit, considunt armati. Die Anmerkung, als habe dieser Geschichtschreiber die Sitten seiner Landesleute mit den Sitten der Deutschen beständig vergleichen wollen, läßt sich hierbey ungemein wohl anbringen. Die Deutschen saßen bey ihren Comitiis: das römische Volk blieb aufrecht stehen, wenn z. E. der Consul sie um ihr Gut-

achten wegen des Gesetzes, das zu geben war, fragete; die Deutschen saßen mit ihren Waffen an dem Orte der Zusammenkunft, weil sie nichts, ohne in ihrer Rüstung zu seyn, anfiengen; dahingegen die Römer, die alles mit Vernunft und Ueberlegung vornahmen, in ihren Togis darauf erschienen. Vt turbae placuit. Die Deutschen saßen alle unter einander, ieder sah sich den Ort aus, der ihm gefiel: allein wenn die Römer ihre Stimmen geben sollten: so mußten sie sich erst in ihre Curias, Centurias, und Zünfte ordentlich vertheilen; weil nicht alle und iede, wie die Deutschen, votirten, sondern dieß nur von ieder Zunft besonders geschah.

Frankfurth an der Oder.

Am 25 Sept. des 1754sten Jahres vertheidigte unter dem Vorsitze Herrn D. und Prof. Surland, Herr Johann Gottlieb Schmieder, aus Berlin, eine Dissertationem circularem de Idiomate Imperii Sacri Romano Germanici, die bey Wintern auf 4 Bogen gedruckt, und lesenswerth ist.

Es haben zwar viele von der Staatssprache des deutschen Reichs besonders geschrieben; da aber der Herr Verfasser von den Ursachen, warum diese Sprache vornehmlich gebräuchlich oder nothwendig ist, noch nicht sattsam gehandelt fand, so hat er dieses in gegenwärtiger gelehrten Dissertation sonderlich auszuführen für gut

befun-

befunden. Nachdem er überhaupt angemerkt, daß die Muttersprache bey allen sowol alten, als insonderheit bey den Römern, als auch neuen Völkern, ausgenommen, bey den Engländern, in Staatssachen den Vorzug gehabt, so kömmt er auf die deutsche Reichsstaatssprache; welches, vermöge der Observanz, u. der Kaiserl. Wahlcapitulation, die lateinische und deutsche ist. Es werden daher auf dem Reichstage keine andere Credentiales oder andere Producta von auswärtigen und fremden Abgesandten angenommen, als die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt oder übersetzt sind; welches der H. V. durch verschiedene Exempel erweiset. Dem Reichshofrathe ist in der Reichshofrathsordnung von 1654. ausdrücklich anbefohlen, keine Schrift in anderer als deutscher oder lateinischer Sprache anzunehmen; es wären denn etwa Acta Appellationum, documenta, Zeugenaussagen, oder dergleichen, so zwar in der Sprache, darinn sie geschrieben, anzunehmen, aber es muß doch dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit versiegelte und approbirte Translation in deutscher oder lateinischer Sprache stets mit produciret werden. Eben dieses wird bey der Reichskammer beobachtet. Von dem Kaiser, dem Reiche, u. den Reichsgerichten, wird alles entweder in deutscher oder lateinischer Sprache ausgefertiget. Wenn man fragen will, ob hier unter der deutschen Sprache, die hochdeutsche oder die niederdeutsche Mundart zu

verstehen sey, so wird von dem H. V. mit Recht geantwortet, daß beyde Mundarten angenommen werden müssen. Was den Ursprung des Gebrauchs bey dergleichen Sprachen in den deutschen Reichsangelegenheiten anbetrifft; so meynet der H. V. daß Friedrich der II. zuerst anbefohlen, die Schriften in den Reichsangelegenheiten in deutscher Sprache zu publiciren; worauf es gewöhnlich worden, sowol in Reichsversammlungen, als auch in den Reichsgerichten, beyde Sprachen, nach Befindung der Umstände, zu gebrauchen; die lateinische aber sey von den Carolingischen Zeiten an gebräuchlich gewesen; worauf in der Wahlcapitulation Carls V. der Kaiser zuerst verbindlich gemacht worden, diese beyden Sprachen in Reichsgeschäften zu gebrauchen. Die Worte der gedachten Wahlcapitulation **es wäre dann an Orten außer des Reichs** scheinen zwar dem Kaiser die Freyheit zu geben, sich einer andere Sprache zu bedienen, sobald ein Geschäfte außer den Gränzen des deutschen Reichs geführt wird. Der H. V. zeigt aber sowol durch den Zusammenhang, und die Absicht dieses Art. als auch durch Exempel, und sonderlich durch die angehängte Einschränkung: **in alle Wege an unsern Reichshofrath der deutschen und lateinischen Sprach unabbrüchig**, daß die oben angeführten Worte von solchen Geschäften zu verstehen sind, welche das deutsche Reich nur indirecte angehen. Hierauf kömmt der H. V. auf

die

dieentfernten Ursachen, warum die europäischen Nationen und sonderlich die Deutschen ihre Muttersprache zur Staatssprache erwählt haben: wobey er zugleich erinnert, daß in Deutschland die lateinische ebenfalls als die Muttersprache anzusehen, und nicht als eine erloschene Sprache zu betrachten ist. Die Ursachen sind, 1) weil sie sich darinn viel leichter und fertiger ausdrücken können, 2) weil jede Sprache ihr besonderes Naturell hat, welches macht, daß sie woferne man nicht recht sehr genau damit bekannt, und darinn geübt ist, nicht sonderlich geschickt und bequem ist, hohe und wichtige Angelegenheiten darinn abzuhandeln, wohin ohne Zweifel die Staatsgeschäfte gehören. 3) Weil alle freye Völker eine völlige Gleichheit unter einander haben; und also jedes von dem andern verlangen konnte, in so ferne das andere seiner bedurfte, in der Muttersprache desselben zu reden, oder mit sich reden zu lassen. 4) Weil mit der Muttersprache eine gewisse Majestät verknüpft zu seyn scheint, und es das Ansehen eines Vorzuges hat, in derselben mit auswärtigen zu sprechen; aus welcher Ursache es auch dann und wann geschehen, daß bey Friedensschlüssen, wenn man nicht anders konnte, eine ganz fremde Sprache von den schlüßenden Theilen gebraucht worden, um keinem von beyden einen Vorzug zuzugestehen 5) Weil jedes Volk in seiner Muttersprache eine besondere Annehmlichkeit findet. 6) Weil in der Muttersprache

ein jeder mehr Verbindung der Gedanken und Worte findet, und also dieselbe um so viel eifriger zu erweitern, und beyzubehalten sucht. Endlich wird von dem Herrn Verfasser noch eine gedoppelte Frage untersucht: 1) ob diese Nothwendigkeit die deutsche oder lateinische Sprache in Staatsgeschäften zu brauchen, auch die Reichsfürsten insonderheit an ihren Höfen und ihren Gerichtskammern angehe? 2) warum Kaiser Carl IV. in der goldnen Bulle außer dieser beyden Sprachen auch die Italiänische und Slavische Sprache, zu lernen, den Prinzen der Churfürsten anbefohlen. Die erstere wird auf die Art entschieden, daß zwar in seinen Privatangelegenheiten einem jeden Reichsfürsten frey stehe, einer Sprache sich zu bedienen welcher er wolle; indem die obenangeführte Verordnung bloß die Geschäfte des ganzen Reichs betrifft; unterdessen aber sey es doch nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Observanz gemäß, daß sie ihren Unterthanen in der Muttersprache Recht und Gerichte geben. Die andere Frage aber wird also beantwortet; es sey erstlich darinn nur die Rede von der Erlernung dieser Sprachen, nicht aber von dem nothwendigen Gebrauch derselben; zweytens finde man auch kein Exempel, daß jemals in Reichsangelegenheiten diese beyden letztern Sprachen gebraucht worden.

Am 30. Sept. eben desselben Jahres ward unter dem Beystande des Herrn Geheimen

Raths,

Raths, und Directoris der Universität, Böhmers, von Herrn Benjamin Gottlob Geyern, aus Hirschberg in Schlesien, eine von dem Respondenten verfertigte Dissertatio de indole ac praestantia commercii in montanis Silesiae regionibus cum linteris et filis e lino tractis vertheidiget, die bey Wintern auf 5. Bogen gedrukt, und welche zur Känntniß der Verfassung des Handels mit Leinwand in Schlesien nutzbar zu lesen ist.

Erst wird etwas weniges überhaupt von dem Handel gesagt. Hierauf kömmt der Herr Verfasser auf die Hauptsache, nämlich zu zeigen, wie der Handel mit leinen Zeugen, und Zwirnen, in Schlesien beschaffen sey, und was er für Vorzüge vor allen andern Arten des Handels habe. Hier wird erstlich die Zubereitung des Leinen, und die Verfertigung des Leinen Zeuges und Zwirnes beschrieben; darauf wird vom Ursprunge, Anwachse, und Flore dieses Handels geredet. Erstlich ist dieser Handel mit den Hamburgern geführt worden, nachher hat er zugenommen, und sich auf die Engländer, Holländer, Spanier, Portugiesen, und Schweden ausgebreitet; welches noch durch neuere und gute Anstalten und Verfassungen vermehret worden ist, die der König von Preussen gemacht oder verbessert hat. Hieher gehört das Collegium der Handlungs-Aeltesten, welches seine ordentlichen Zusammenkünfte zu halten pflegt, und über diesen

Handel die Aufsicht hat. Die Mitglieder dieses Collegii haben verschiedene Vorzüge. Endlich wird nun die Vortreflichkeit dieses Handels dargethan. Diese zeigt sich darinn, weil durch diesen Handel fremdes Geld ins Land gezogen wird, da sonst durch andere Arten des Handels das Geld, vielmals zum Schaden der Bürger, aus dem Lande geht; zum andern, weil diese Waaren alle mit einander von den Fremden für baares Geld gekauft werden, dadurch also in Schlesien das baare Geld allemal zu allen Vorfallenheiten und Nutzen in Bereitschaft liegt. Dieser Handel würde ferner, sagt er, durch wenige Leute getrieben; gäbe aber doch vielen, und allerhand Art Leuten Gelegenheit, baares Geld zu verdienen. Endlich aber würde dadurch die Königl. Cammer auf eine ausnehmende Art bereichert. Dieser Handel aber wäre denen, so ihn treiben, auf keine Art gefährlich, wie sonst andere Arten zu seyn pflegen.

Jena.

Am 4ten May 1754. hielt unter dem Beystande Herrn D. Carl Friedrich Walchs, Herr Gotth. Ludwig Bonavent. Cotta aus Ilmenau, auf der Juristischen Catheder, eine wohlausgearbeitete Dissertation de aquae hauriendae seruitute, so bey Schillen auf 3. Bogen gedruckt ist.

Die

Die Materie von den Servituten ist in dem Römischen Rechte eine der feinsten und schwersten; Herr D. Walch hat daher, mit gutem Bedacht, die Servitut des Wasserschöpfens gewählet, in deren Erläuterung er seine Einsicht und Geschicklichkeit vorzüglich beweisen könnte. Er gehet diese Materie mit vieler Sorgfalt, und genau durch. Anfangs wird eine Definition von dieser Servitut gegeben, und gewiesen, daß sie nicht nur ohne Unterschied eine dingliche, sondern auch eine Bauerservitut sey. Daß sie eine seruitus rustica sey, ist nicht von allen Rechtslehrern angenommen worden; der Herr Verfasser behauptet aber, daß die meisten diese Meynung gehegt hätten, so wie zu allen Zeiten alle Juristen zugegeben hätten, daß sie eine dingliche Servitut sey. Was nun aber dieses anbetrifft, so halten wir uns mit Erlaubniß des Herrn Verfassers berechtiget, die gegenseitige Meynung zu vertheidigen. Wir glauben, daß diese Servitut weder schlechterdings allemal als eine dingliche, oder Bauerservitut anzusehen sey; noch daß die Juristen dieses durchgängig behauptet haben. Denn vors erste sind alle Servituten nur zufälliger Weise, entweder dingliche oder persönliche; in so ferne sie zum Nutzen eines Grundstückes, oder einer Person aufgerichtet werden; und rusticae oder urbanae in so ferne sie zum Nutzen eines praedii urbani oder rustici verabredet worden. Es kann eine Servitut in beyden Fällen beydes seyn. Daß

aber ein großer Theil lediglich für dinglich oder persönlich, für Stadt oder Landservituten in den Pandekten ausgegeben werden, rührt davon her, weil sie meistens dergleichen sind: und die Rechtsfragen und Responsa, dergleichen die meisten Stücke der Pandekten sind, nothwendig von solchen Fällen geschehen und gegeben worden sind, die sich am meisten zugetragen haben. Ulpianus aber sagt ausdrücklich, in L. 14. D. de aliment. vel cibar, legat. daß die seruitus aquae haustus eine seruitus personalis sey; ob sie gleich demjenigen nicht verlaßen werden könne, der kein Nachbar ist. Nam et haustus aquae et pecoris ad aquam adpulsus est seruitus personae: tamen ei qui vicinus non est, inutiliter relinquitur, sagt er. Der Herr Verfasser sucht zwar diese Stelle, nach dem Exempel vieler Ausleger, als verderbt, durch eine Verbesserung aus dem Wege zu räumen. Er meynet mit Cujacio sie durch eine andere Interpunctation zu ändern: seruitus: personae tamen ei, qui cet. und alsdenn non zu inutiliter zu setzen; die letztere Veränderung scheint gegründet zu seyn; aber die erstere nicht. Die Gründe dazu, die er vorträgt, scheinen uns, wenn wir uns die Freyheit nehmen dürfen, unsere Meynung ohne Zurückhaltung zu sagen nicht wichtig genug. Es würde aber zu weitläuftig fallen, sie alle zu wiederlegen. Daher wollen wir nur versuchen, ob wir nicht aus der ganzen Stelle, die alte Les-

art,

art, als nothwendig, behaupten, und nach dem Zuhammenhange den nothwendigen Verstand derselben darthun können. Ulpianus hat gleich zu Anfange dieses §. die Frage aufgeworfen, ob das fideicomm. kräftig sey, wenn einer seinem Freygelassenen die Alimente und Wasser im Testamente verlassen hätte. Er beantwortet hierauf diese Frage mit Ja. Es hätte hierauf eingewendet werden können, daß, da dieses eine auf einem Grundstück haftende Servitut sey, so könne sie niemanden anders hinterlassen werden, als einem der in der Nachbarschaft ein Grundstück besässe, vielweniger aber dem, der gar kein Grundstück hätte. Er widerlegt aber diese Einwendung mit den Worten: nec inutile videri fideicommiſſum, quaſi ſeruiture praedii non poſſeſſori vicinae poſſeſſionis relicta. D. i. und man kann nicht sagen, als wenn aus der Ursache das fideicommiſſ unkräftig sey, weil es jemanden hinterlassen worden, der kein Gut in der Nachbarschaft besitzet. Nun fährt er fort, seine Meynung durch ein anderes Exempel zu bestätigen: nam et hauſtus aquae, et pecoris ad aquam adpulſus, eſt ſeruitus perſonae: tamen ei, qui vicinus non eſt, (non) inutiliter relinquitur. Es ist zwar, spricht er, die ſeruitus aquae hauſtus und appulſus eine persönliche Servitut, gleichwohl wird sie, demjenigen, der kein Grundstück in der Nähe hat, nicht unkräftiger Weise hinterlassen. Wir glauben, daß nach dem ganzen Zusam-

men-

menhange keine andere Auslegung zuläßig ist: ob man gleich noch eine andere versuchen könnte, die, ohne etwas zu ändern, denen Worten gegeben werden könnte. Daß endlich die alten Juristen meistentheils diese Servitut für eine rusticam und gar nicht für eine urbanam erkannt haben sollen, läßt sich aus den von dem Herrn Verfasser angeführten Texten gar nicht erweisen. Es steht nur darinne, daß sie von den meisten unter die rusticas gerechnet werde; hieraus folget aber nicht, daß sie nicht auch nach Beschaffenheit der Umstände unter die urbanas gezählet werden könnte. Hierauf wird gewiesen, in welchen Stücken diese Servitut einem Besitzer eines Landguts nutze, und daß erstlich diese Servitut in dem Rechte Wasser zu schöpfen bestehe; und zweytens in dem Rechte, einen Weg zum Brunnen zu haben, ferner wird gewiesen, daß die Orte, wo man Wasser zu schöpfen das Recht haben kann, entweder dieser Servitut mit der Wasserleitung gemein, oder dieser Servitut eigen seyn; dahin aber gehöreten, weder öffentliche Flüsse, noch Wasserhälter, oder Cisternen, vielweniger das Rad, wodurch man Wasser in die Höhe treibt. Endlich wird noch etwas von den verschiedenen Arten, diese Servitut zu errichten, oder zu verlieren, hinzugesetzt. Man findet beyläufig einige Anmerkungen von dem fonte, was fons, caput aquae und puteus genennt worden, und wie sie von einander unterschieden gewesen sind, und

end=

endlich von der rota ad tollendam aquam. Diese Schrift ist ein Beweiß von des Herrn Verfassers Belesenheit in den Schriften der besten Ausleger der Römischen Rechte, davon man auf allen Seiten häufige Spuren antrifft. Nur wünschten wir, daß die Drucker in den Griechischen Stellen, die hier eingedruckt sind, eben die Behutsamkeit und Sorgfalt angewendet hätten, durch die sich die Drucker der guten Ausleger bey solchen Stellen hervor gethan haben.

Eben dieser Herr D. Walch lud zu seinen Privatübungen im Disputiren, durch eine Abhandlung von 2 Bogen de testamento prodigi jure Germanico invalido ein. Sie ist bey Schillen gedruckt.

Nachdem der H. V. die verschiedenen Worte aus den Deutschen Gesetzen angemerkt hat, durch welche in der Deutschen Sprache ein Verschwender angezeigt wird, so redet er zuerst von dem, was die Gesetze von solchen Verschwendern in den ältesten Zeiten angeordnet haben. In den ältesten Zeiten und unter den Carolingern findet sich zwar in den Gesetzen und Capitularien nichts Ausdrückliches von den Verschwendern. Er meynt aber doch, da man findet, daß den Pupillen und Weibespersonen Vormünder bestellet worden, so sey es nicht unwahrscheinlich, daß dieses auch bey den Verschwendern geschehen sey? Hingegen findet man in den nachfolgenden Zeiten öfters Verordnungen von den Verschwendern.

dern. Denn der Schwabenspiegel enthält eine Verordnung, daß einem wüsten Manne keine Vormundschaft anvertraut werden solle, und daß ein Verschwender von seinem Vater enterbet werden könne. Hierauf haben die Statuta verschiedenes von den Verschwendern verordnet. Man theilet sie in moralische und bürgerliche ein. Die erstern können nach verschiedenen statutarischen Gesetzen, als den Hohenloischen und Hamburgischen, nicht Vormünder werden, und sollen noch dazu durch verschiedene Mittel von ihrer Lebensart abgezogen werden. Diese hingegen, welche an vielen Orten durch das Decret der Obrigkeit ihrer Güter entsetzt werden, fallen in die Gewalt und Aufsicht der Vormünder, nach vielen Landesgesetzen, die der H. V. namhaft machet; und können daher nichts über ihr Vermögen disponiren; haben auch nicht die Gewalt ihre Kinder zu erziehen. Nach den Würtenbergischen und Badenschen Rechten wird ein solcher Verschwender mundtodt. Was nun aber die Gewalt ein Testament zu machen anbetrifft, so wird ein jeder leicht einsehen, daß von den alten Zeiten die Frage nicht vorfallen kann, indem die alten Deutschen von Testamenten nichts gewußt haben, ehe das Römische Recht angenommen wurde. Nachdem aber die Testamente durch die Römischen Gesetze bekannt geworden, so ist kein Zweifel, daß ein Verschwender dazumal einen letzten Willen aufzurichten nicht befugt gewesen ist, wenn man auch in den

Deut-

Deutschen Gesetzen des ersten Zeitpuncts von dieser Einführung nichts ausdrückliches davon findet. In den neuern Zeiten aber findet man in den Deutschen, und in der Muttersprache abgefaßten Gesetzen sehr vieles hievon verordnet. Der Herr Verfasser führt eine große Menge solcher Provincialgesetze an, darinn den Verschwendern, das Recht ein Testament zu machen, benommen wird. Die ganze Abhandlung zeigt eine große Belesenheit in den deutschen Gesetzen.

Inn,

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae servitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae servitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae seruitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae servitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae servitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

Innhalt des 2ten Stücks

I. *Brissonius* de Formulis solennibus.

II. *Massa* Obseruationes ad Decisiones Flaminii.

III. *Barthel* Dissert. de Pallio.

IV. *Pertschii* Tract. de Origine, Auctoritate, et usu Pallii.

V. Scheidts Nachrichten vom hohen und niedern Adel.

VI. Fortsetzung der Anmerkung von den Reichsständen.

VII. Akademische Abhandlungen.

1. Lemmers Diss. de emtione venditione.
2. *Kien* Diss. de Mora.
3. van Bommel Diss. de adulterio.
4. D. Oelrichs Diss. de Marciano ICto.
5. Sommers Vindiciae libertatis corporis Nobilium S. R. I. immediatorum.
6. Gebauers Progr. de Comitiis veterum Germanorum, ad *Tac. de M. G.* cap. XI.
7. Surlans Diss. de Idiom. Imp. S. R. G.
8. Böhmers Diss. de indole ac praestantia commercii cum linteis et filis e lino tractis.
9. Walchs Diss. de aquae hauriendae servitute.
10. *Ej.* Progr. de testamento prodigi jure Germ. inualido.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 5,2

Leipzig (1755)

Jur.is. 29-5,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740052-9
VD18 80398022-001